



smartsteuer steuererklärung



Schnell nachschlagen

STEUER HANDBUCH

Vorteile bei der Steuererklärung

Das smarte

Steuer-Handbuch

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Einleitung | 4 |
| Was sind Steuern und wozu brauchen wir sie? | 6 |
| Geschichte und Definition von Steuern | 6 |
| Steuerarten | 8 |
| Verwendung von Steuern | 10 |
| Zusatzinfo: Steuern an die EU | 12 |
| Steuererklärung und Steuerbescheid | 14 |
| Einführung: Zahlung und Erstattung von Steuern | 15 |
| Steuernummer und Identifikationsnummer | 17 |
| Wer muss eine Steuererklärung abgeben? | 19 |
| Abgabefristen | 21 |
| Rückerstattung | 23 |
| Steuerbescheid | 25 |
| Kapitalsteuer (Anlage KAP) | 27 |
| Gewinnsteuer? | 29 |
| Progressionsvorbehalt | 30 |
| Besonderheiten durch Corona | 33 |
| Entgeltfortzahlungen im Krankheits- oder Verdachtsfall | 33 |
| Kurzarbeitergeld | 34 |
| Steuerfreie Corona-Prämien | 35 |
| Regelungen zum Home-Office | 35 |
| Arbeitsmittel im Corona-Home-Office | 36 |

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Steuertipps: Was kann ich absetzen? | 37 |
| Werbungskosten (Arbeitsweg, Bewerbung, Arbeitsmittel ...) | 37 |
| Arbeitszimmer | 40 |
| Arbeitskleidung | 42 |
| Umzug | 44 |
| (Dienst-)Reisen | 46 |
| Haushalt (Handwerker, Reinigungskräfte ...) | 48 |
| Außergewöhnliche Belastungen (Krankheitskosten, Arztrechnungen ...) | 50 |
| Feiern | 52 |
| Ehe und Familie | 54 |
| Steuerklassen für Verheiratete | 54 |
| Unterhalt | 57 |
| Kinderbetreuungskosten | 58 |
| Steuern für Haustiere | 60 |
| Erbschaftssteuer | 62 |
| Steuererklärung in verschiedenen Lebenslagen | 64 |
| Schüler mit Ferienjobs | 64 |
| Studenten | 66 |
| Rentner | 69 |
| Schlussbemerkungen | 72 |
| Impressum | 73 |

Einleitung

Wer kennt nicht aus seiner Kindheit das typische Szenario der Steuererklärung: Der Vater sitzt leise fluchend in seiner Arbeitsecke, tief über irgendwelche Papiere gebeugt und an den Formularen verzweifelnd. Im Raum herrscht eine reichlich explosive Stimmung. Und sobald die Mutter vorsichtig fragt, ob er sich nicht doch lieber an einen Profi wenden wolle, ist die Eskalationsstufe erreicht.

Diese nicht ganz so guten alten Zeiten sind längst vorbei. Heute kann man seine Steuererklärung ganz bequem mit der cleveren Online-Lösung smartsteuer machen.

Und ebenso einfach, wie die Steuererklärung mit smartsteuer funktioniert, so einfach werden hier auch die Grundlagen des Steuerrechts erklärt. Denn jeder, der möchte, soll seine Portion Steuerwissen abbekommen – egal mit welchen Vorkenntnissen er startet. Viele Steuerzahler stufen ihre Kenntnisse nämlich eher als gering ein, wie die Schülerin Naina in einem einzigen Tweet sehr plastisch aufgezeigt hat ...



Keine Ahnung von Steuern? Kein Problem!

Es war nur eine Kurzmitteilung auf Twitter. Doch was die 17 Jahre alte Naina aus Köln darin sehr zugespitzt schrieb, ging tagelang durch die Medien: „Ich bin fast 18 und hab keine Ahnung von Steuern, Miete oder Versicherungen. Aber ich kann ‘ne Gedichtsanalyse schreiben. In 4 Sprachen.“ Naina stand kurz vorm Abi, danach wollte sie mit Freundinnen in eine WG ziehen. Aber niemand wusste, worauf da zu achten ist. Dieser folgenreiche Tweet zeigt ganz wunderbar das immer gleiche Bildungs-Dilemma auf. Schüler sind oft davon überzeugt, dass sie in der Schule vieles lernen, was sie später eh nicht brauchen werden. Praktische Sachen für das (Erwachsenen-)Leben stehen dagegen nicht auf dem Lehrplan.

Zwei praktische Ratschläge von uns – nicht nur für Naina. Weil die knapp 140 Zeichen dieser Abiturientin so hohe Wellen geschlagen haben, konnte sie immerhin vier Tage später, natürlich wieder auf Twitter, schon verkünden: „Update: Ich hab jetzt ‘ne Ahnung von Miete, Steuern und Versicherungen und kann Gedichtanalysen ohne S schreiben. Immer noch auf 4 Sprachen.“ — Naina ([@nainablaba](#)) 14. Januar 2015.

Das so sehnsüchtig vermisste Wissen rund um das Thema Steuern möchten wir Naina und allen anderen Interessierten mit diesem Kurz-Handbuch frei Haus liefern. Nicht mit einem Anspruch der Wissenschaftlichkeit oder gar Vollständigkeit, sondern – hoffentlich – interessant und unterhaltsam für jedermann.

Und wenn es dann an die erste Steuererklärung geht, kann es eigentlich auch nur einen Weg geben. Den zu [smartsteuer](#), der Online-Steuererklärung. Denn die ist nicht viel schwieriger als Twitter.

Was sind Steuern und wozu brauchen wir sie?



Bevor ich der Frage nachgehe, was Steuern eigentlich sind, geht's mit einem kurzen geschichtlichen Abriss los: Steuern haben eine sehr lange Tradition und sind auch heute allgegenwärtig – Sie werden staunen, was alles versteuert wird. Und irgendwo müssen die ganzen Steuereinnahmen ja auch wieder ausgegeben werden. Darum erfahren Sie auch gleich, wer was mit dem Geld macht.

Geschichte und Definition von Steuern

Wer denkt, dass Steuern eine Sache der Moderne sind, liegt schon mal falsch. Schon die alten Ägypter sollen im 3. Jahrtausend v. Chr. eine Erntesteuer und einen Nilzoll erhoben haben. Auch in den anderen alten Reichen gab es schon ganz verschiedene Abgaben. Der Hofstaat der Herrscher musste ja irgendwie finanziert werden.

Selbst auf Kurioses muss man in der Steuergeschichte nicht lange warten: So erhob der römische Kaiser Vespasian (9 bis 79 n. Chr.) eine Latrinensteuer. Bekannt wurde er, als er seinem Sohn das daraus eingenommene Geld unter die Nase hielt und den berühmten Satz „Geld stinkt nicht“ (für unsere Lateiner: „pecunia non olet“) gesagt haben soll.

Und nicht zuletzt: Sogar kriegerische Auseinandersetzungen hatten schon früh ihre Ursache in Steuern. Die bekannte Schlacht im Teutoburger Wald etwa soll ihren Anfang genommen haben, als die Römer versuchten, Steuern von den Germanen zu erheben. Die wehrten sich durchaus erfolgreich. Auch wenn die Steuereintreiber sonst wohl eher die Oberhand behalten.

Steuern, Gebühren oder Beiträge

Nach diesem kurzen geschichtlichen Ausflug nun zu den harten Fakten. Ganz klar, wir sind in der Jetzt-Zeit, wir sind in Deutschland. Deshalb: Was Steuern sind, ist natürlich gesetzlich geregelt. Und zwar in der [Abgabenordnung im § 3](#). Ich will Sie nicht langweilen, deshalb eine verständliche Fassung von mir: Steuern sind Abgaben, die der Staat (Bund, Länder, Gemeinden) seinen Bürgern auferlegen kann.

Eine direkte Gegenleistung (zu einem bestimmten Zweck) erhält der Bürger dafür aber nicht. Alle Steuerpflichtigen müssen „ihre“ Steuern zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs zahlen.

Beispiel: Die Kfz-Steuer dient nicht dazu, Straßen zu bauen oder instand zu halten. Im Unterschied zu den Steuern sind Gebühren oder Beiträge zu betrachten, die für bestimmte Aufgaben oder Zwecke verwendet werden.

Beispiel: Die LKW-Maut wird nur für mit dem LKW-Verkehr zusammenhängende Dinge verwendet.

Steuerliche Grundsätze

Heutzutage sollen Steuern vier Eigenschaften erfüllen: Sie sollen gerecht, ergiebig, unmerklich und praktikabel sein. Aber was bedeutet das? Gerecht ist irgendwie klar. Steuern dürfen zum Beispiel nicht willkürlich oder rückwirkend erhoben werden. Ergiebig meint, der Aufwand muss sich im Vergleich zu den Einnahmen schon lohnen. Sehr psychologisch mutet dagegen die Unmerklichkeit an.

Zu Deutsch: So oft wie möglich soll der Bürger Steuern zahlen, ohne es groß zu merken. Alltagsbeispiel ist da wohl die Mehrwertsteuer, die bei jedem Einkauf fällig und auch ausgewiesen wird. Ob schließlich heutige Steuern praktikabel sind, lässt sich meiner Meinung nach schon anzweifeln. Aber wir alle wissen: Wo kämen wir hin, wenn Steuergesetze leicht zu verstehen wären.

i Zusammenfassung

Steuern sind die Haupteinnahmequelle eines Staats. Der finanziert damit in eigener Entscheidung Straßen, Sozialleistungen und vieles mehr.

Steuerarten

Wahrscheinlich wird man niemals aufhören, sich darüber zu wundern, was alles versteuert wird. Klar, fast jeder hat schon mal von Umsatz-, Lohn- oder Tabaksteuer gehört. Aber glauben Sie mir: Das ist nur der Anfang. Lesen Sie hier alles über die verschiedenen Steuern und warum Kaffee versteuert wird, Tee aber nicht (mehr).

So unterschiedliche Steuern es gibt, so vielfältig sind auch die Versuche der Wissenschaft, die Steuern in Gruppen zu unterteilen.

Recht gebräuchlich ist dabei die Aufteilung in Verkehrssteuern (etwa Umsatz-, Versicherungsteuer), Verbrauchsteuern (etwa Energie-, Tabaksteuer) und Besitzsteuern (zum Beispiel Erbschaft-, Einkommensteuer). Man kann aber auch mehr ins Detail gehen.

Von Abgeltung- bis Zwischenerzeugnissteuer

Es ist nicht so, dass man schwer an Informationen zu Steuern rankommt. Dem Internet sei Dank. Bei meinen Recherchen stieß ich schließlich auf eine Broschüre des Bundesfinanzministeriums mit dem griffigen Namen „Steuern von A bis Z“ (in der Ausgabe 2013), die hier zum kostenlosen Download als PDF zur Verfügung steht. Was soll ich sagen: Es sind stolze 174 Seiten, sehr informativ, aber auch nicht gerade eine Entspannungslektüre. Ich habe mal ein paar interessante Dinge für Sie herausgepickt.

Die Spannbreite reicht tatsächlich von A wie Abgeltungsteuer bis Z wie Zwischenerzeugnissteuer und umfasst 40 Steuerarten. Hinzu kommen noch 28 Steuerarten, die abgeschafft wurden.

Was auffällt: Dem Erfindungsreichtum bei Steuern waren und sind kaum Grenzen gesetzt. Als historische Beispiele sollen eine Speiseeissteuer (bis 1971), Zündwaren- und Spielkartensteuer (beide bis 1981), sowie die Salzsteuer (bis Ende 1992) genügen.

Flüge, insbesondere Langstreckenflüge, sind seit 2011 wegen der Luftverkehrssteuer deutlich teurer geworden. Mehr als 40 € kostet sie, wenn man weiter als 6.000 km fliegt. Und aktuell: Vielleicht erinnern Sie sich noch an die Bettensteuer (offiziell Kulturförderabgabe), die viele Städte von Touristen verlangen, die in der jeweiligen Stadt übernachten? Dafür scheint sich der Vorschlag von vor wenigen Jahren, eine Steuer auf Cannabis-Produkte zu erheben (bekannt geworden unter dem Slogan „Kiffen für die schwarze Null“), nicht durchgesetzt zu haben.

Die ganze Bandbreite der alkoholischen Getränke

Historisch gewachsen, aber durchaus auch mit einem recht aktuellen Bezug, sind die Steuern rund um alkoholische Getränke. Da gibt es seit 2004 die Alkopopsteuer. Die soll dem Schutz der Jugendlichen dienen, weil sie sich die dadurch deutlich teureren Mischgetränke nicht mehr leisten können sollten. Naja, das sogenannte Flatrate-Saufen wurde damit jedenfalls nicht verhindert.

Typisch deutsch und nebenbei auch eine der ältesten Verbrauchsteuern ist natürlich die Biersteuer. Für Schnäpse gibt's die Branntweinsteuer, für Sekt & Co. die Schaumweinsteuer. Was vom Alkoholgehalt dazwischen liegt (etwa Portwein) unterliegt der Zwischenerzeugnissteuer. Nicht zu vergessen sind die Getränke- (Schankverzehr) und Schankerlaubnissteuer, die Städte und Gemeinde erheben können. Gemein gesagt: Wer Alkohol trinkt, tut immer was für das Gemeinwesen, weil er Extra-Steuern zahlt.

Kaffee ja, Tee nein – und was ist mit Zucker?

Manchmal wird es auch richtig absurd. Auf Kaffee gab es lange Zeit Zollgebühren. 1948 wurde daraus eine Kaffeesteuer. Heutzutage beträgt sie 2,19 € je Kilo Röstkaffee und 4,78 € je Kilo löslichen Kaffee. Versteuert werden auch kaffeehaltige Produkte, die mindestens 10 Gramm Kaffee auf ein Kilo enthalten.

Die Entwicklung bei Tee glich sehr der von Kaffee. Die Teesteuer wurde nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführt, weil es keine Ungleichbehandlung von Kaffee und Tee geben sollte. Okay, gleiches Recht für alle, immerhin. Ende 1992 wurde die Teesteuer dann doch wieder eingestampft – unter anderem, um Wettbewerbsverzerrungen in der EU zu vermeiden. Für Kaffee scheint das nicht zuzutreffen, die Steuer gibt es immer noch. Immerhin: Wer seinen Kaffee mit Zucker trinkt, muss keine Zuckersteuer mehr bezahlen. Sie wurde zeitgleich mit der Teesteuer abgeschafft.

Zusammenfassung

Steuern begleiten uns in jeder Lebenslage, bei der Arbeit, in der Freizeit, beim Vergnügen (ja, es gibt eine Vergnügungssteuer) und auf Reisen – die Nachwelt sogar nach dem Tod (Erbchaftsteuer).

Verwendung von Steuern

Bei den vielen verschiedenen Quellen von Steuereinnahmen, fragt man sich unweigerlich auch, wohin die Steuern dann fließen. Wofür werden sie verwendet und wer ist für die Verteilung zuständig? So eine ungefähre Ahnung (oder Befürchtung) hat natürlich jeder: Autobahnen und Schulen bauen etwa oder Lehrer und Polizisten bezahlen. Doch natürlich gibt es viel, viel mehr – ich versuche mich an einem Überblick.

Steuerverschwendung – leider immer ein Thema

Wenn es darum geht, wo Bund, Länder und Gemeinden Steuereinnahmen investieren, fällt oft auch gleich das Wort Steuerverschwendung. Jahr für Jahr bringt der Bund der Steuerzahler sein [Schwarzbuch](#) heraus, in dem die größten, absurdesten oder schlicht frechsten Fälle von Steuervergeudungen aufgelistet werden. Da verlegt man zum Beispiel in der Hamburger HafenCity einen intakten Radweg, der erst vor drei Jahren auf dem Bürgersteig gebaut worden war, für 444.000 € auf die Straße. Und in Nordrhein-Westfalen soll ein von der Landesregierung beauftragtes „Effizienzteam“ den Haushalt nach Einsparpotenzialen durchforsten.

Dieser Suchprozess kostete 1,8 Millionen € – umfassende Einsparvorschläge des Gremiums blieben aber aus. Die [Liste der aktuellen Fälle](#) bietet eine ganze Reihe solcher Absurditäten. Lesespaß ist garantiert – wenn Sie Sinn für schwarzen Humor haben.

Bemerkenswert an all dieser Verschwendung bleibt vor allem, dass es unabhängige Rechnungshöfe im Bund und in den Ländern sowie kommunale Rechnungsprüfungsämter gibt, die die Haushaltsführung der öffentlichen Verwaltung kontrollieren sollen. Die kontrollieren, mahnen und rügen auch, was das Zeug hält. Konsequenzen hat die Kritik der Rechnungshöfe allerdings selten.

Es gibt bei der Steuer nicht DEN Staat

Bei aller berechtigten Kritik: Der Staat setzt die Steuermilliarden an vielen Stellen natürlich sinnvoll ein, obwohl bei weitem nicht alle Steuersachen in Berlin, also vom Bund, entschieden werden. Viele Steuern sind Länder- oder sogar Gemeindesache. Auch die nehmen Steuern ein – und geben das Geld natürlich auch wieder aus.

Nun will ich Sie nicht langweilen, nur so viel: Es gibt also Bundes-, Landes-, Gemeinde- und Gemeinschaftssteuern. Letztere werden nach festgelegten Schlüsseln verteilt, zum Beispiel erhalten von der Lohn- und Einkommensteuer der Bund und die Länder jeweils 42,5 %, die Gemeinden nur 15 %. Der Bund bekommt zum Beispiel die Energiesteuer ganz allein, die Länder die Erbschaftsteuer und die Gemeinden die Gewerbesteuer.

Wer ist für was verantwortlich?

Da es um hunderte Milliarden € geht, streiten die Beteiligten regelmäßig um die Aufteilung der Steuern. Klar geregelt ist aber, welche „Instanz“ ihre Steuergelder für welche Dinge verwenden muss. Auch hier soll es nicht bis ins letzte Detail gehen, ein kleiner Überblick soll reichen:

- Der Bund kümmert sich unter anderem um die soziale Sicherung (Renten- und Arbeitslosenversicherung), Verteidigung, auswärtige Angelegenheiten und Verkehrswesen.
- Die Länder sind zum Beispiel für Bildung (Schulen, Universitäten), Polizei, Rechtspflege und Kultur zuständig.
- Schließlich fallen in die Verantwortung der Gemeinden etwa Energie- und Wasserversorgung, Müllabfuhr, Kindergärten und öffentlicher Nahverkehr.

Zusammenfassung

Bund, Länder und Gemeinden nehmen Steuern ein und sind für die Verteilung der Gelder im öffentlichen Interesse zuständig. Immer wieder gibt es dabei Fälle von Steuerverschwendung.

Zusatzinfo: Steuern an die EU

Wenn Bund, Länder und Gemeinden Steuern erheben, stellt sich unweigerlich die Frage, ob wir eigentlich auch an die Europäische Union Steuern zahlen. In den Nachrichten tauchen z. B. im Zusammenhang mit dem Euro-Rettungsschirm gerne mal Geldbeträge in Milliarden-Höhe auf. Bei den schwindelerregenden Summen möchte jeder gerne wissen, ob er mit seinen Steuern in den Topf eingezahlt hat.

Keine direkte Steuer

Eins sei vorweggeschickt: Eine direkte EU-Steuer gibt es nicht. Vielleicht sollte ich lieber sagen: noch nicht? Denn immer wieder gibt es Vorschläge oder Forderungen seitens der EU, eine solche Steuer einzuführen, bisher allerdings erfolglos. Das liegt vor allem daran, dass die Mitgliedstaaten im Wesentlichen die Steuerhoheit haben. Und woher kommt dann das Geld, das die EU braucht, beziehungsweise ausgibt, werden Sie jetzt völlig zu Recht fragen?

Nun, auch die EU hat, wie Deutschland, einen Haushalt. Der war 2013 rund 144 Milliarden Euro groß. Zur Info: Das entspricht nicht einmal der Hälfte unseres Bundeshaushalts. Einnahmen erzielt die EU unter anderem durch Zölle an den EU-Außengrenzen, Zuckerabgaben(!), die Steuerzahlungen von Mitarbeitern der EU oder Geldbußen. Die stammen in der Regel von Firmen, die gegen EU-Vorschriften verstoßen haben (etwa Microsoft, als die Firma sich mit dem Internet Explorer wettbewerbswidrig verhalten hat).

Deutschland zahlt am meisten

Tatsache ist: Der größte Teil der Einnahmen stammt aus den Mitgliedstaaten. So fließt ein kleiner Teil der Mehrwertsteuereinnahmen der jeweiligen Länder in den EU-Haushalt. In Deutschland sind das derzeit 0,15 %. Den größten Batzen, mittlerweile um die 100 Milliarden Euro pro Jahr, machen die sogenannten BNE-Eigenmittel (BNE = Bruttonationaleinkommen) aus. Zu Deutsch: Jedes Land leistet in Abhängigkeit von seiner Wirtschaftskraft seinen Beitrag.

Und, Sie ahnen es, insgesamt liegt Deutschland auf dem ersten Platz der Einzahler in den EU-Haushalt (2015 rund 24,3 Milliarden Euro). Auf der anderen Seite fließen natürlich auch EU-Gelder zurück in unser Land (2015: rund 10 Milliarden Euro). Trotzdem bleibt Deutschland mit rund 14,3 Milliarden Euro der größte Nettozahler, zumindest absolut. Kleiner Trost: Pro Kopf gerechnet zahlen Länder wie Schweden und Dänemark mehr.

Die EU wiederum finanziert mit den Einnahmen verschiedene Projekte, unter anderem in der Landwirtschaft, Infrastruktur, Forschung und Ausbildung. Die oft kritisierte EU-Bürokratie ist hingegen gar nicht so teuer, relativ gesehen. Rund 8 Milliarden Euro gehen für die EU-Verwaltung jährlich drauf, das sind nur um die 6 % des Haushalts.

i Zusammenfassung

Es gibt zwar keine direkten EU-Steuern. Doch in den EU-Haushalt fließen jedes Jahr auch viele Milliarden € aus dem deutschen Staatshaushalt. Und der erzielt seine Einnahmen wiederum zu 90 % aus unseren Steuern.

Steuererklärung und Steuerbescheid

Bei der Steuererklärung müssen viele Menschen erst mal ihren inneren Schweinehund überwinden, um das ungeliebte Thema anzupacken. Aber das muss nicht so sein! Eine Steuererklärung ist im Normalfall kein Hexenwerk – vor allem, wenn man sich von der cleveren Online-Lösung smartsteuer helfen lässt. Und mit ein bisschen Hintergrundwissen ist auch die innere Hemmschwelle schnell überwunden. Wer die Grundlagen verstanden hat, ist ruckzuck mit seiner Steuererklärung durch.

Hier erfahren Sie, wie das Prinzip der Steuererklärung und -erstattung überhaupt gedacht ist, was Ihre Steuernummer bedeutet, wer eine Steuererklärung abgeben muss – und bis wann. Und zusätzlich gibt es auch noch weitere Antworten auf wichtige Fragen, z. B.: Wann kann ich mit der Rückerstattung rechnen? Wie liest man einen Steuerbescheid? Was ist mit den Kapitalanlagen – müssen die Erträge doch noch in die Steuererklärung? Oder der Lottogewinn? Und warum spielen auch Elterngeld, Arbeitslosengeld und Co. eine Rolle, obwohl die doch steuerfrei gezahlt werden? Fragen über Fragen, auf die ich Ihnen in diesem Kapitel Antworten geben will.



Einführung: Zahlung und Erstattung von Steuern

Als Arbeitnehmer hat man beim Thema Steuern das Gefühl, dass die Dinge verkehrtherum laufen. Denn im Grunde zahlen wir zuerst Steuern, die von unserem monatlichen Lohn direkt abgezogen werden. Und erst später – nämlich mit der Steuererklärung – können wir uns zu viel bezahlte Steuer zurückholen. Warum funktioniert das so? Und wie das System von Steuerzahlung- und Rückerstattung eigentlich aufgebaut?

Kein Aufwand: Monatliche Lohnsteuer geht direkt weg

Immerhin hat man als Arbeitnehmer den Vorteil, dass man sich um seine Lohnsteuer erst mal nicht kümmern muss. Das macht automatisch der Arbeitgeber, der den entsprechenden Betrag ans Finanzamt abführt. Wie viel das allerdings ist, darf der Chef natürlich nicht nach seinen Vorstellungen festlegen. Die Höhe der monatlichen Steuer richtet sich nach den Elektronischen **LohnSteuerAbzugsMerkmalen (ELStAM)**. Für die etwas Älteren: Bis vor ein paar Jahren hieß das Ganze Lohnsteuerkarte, die war aus Papier und darauf standen die jeweiligen Merkmale.

Was gehört aber nun im Normalfall zu diesen ominösen Merkmalen? Erstmal die Lohnsteuerklasse und der Familienstand (siehe hier), die Religionszugehörigkeit sowie gegebenenfalls Kinderfreibeträge.

Pauschbeträge eingepreist

Ohne zu ausführlich (und zu kompliziert) zu werden: Im monatlichen Steuertarif ist zum Beispiel die Pauschale für Werbungskosten („Arbeitnehmerpauschbetrag“, 1.000 € pro Jahr) monatlich mit eingerechnet. Das gilt auch für den „Sonderausgabenpauschbetrag“ (36 € pro Jahr).

Jetzt fragt man sich natürlich, was einem denn dann die Steuererklärung bringt, wenn die Steuer schon längst beglichen ist und Kosten des Arbeitnehmers schon grob eingerechnet sind.

1. Die grobe Kalkulation in den Pauschbeträgen muss auf den Einzelfall nicht zutreffen. Es gibt Leute, die deutlich höhere Werbungskosten und/oder Sonderausgaben als die gerade genannten Pauschalen haben.

Zusätzlich gibt es noch andere Ausgaben, die die Steuerlast senken können. Zum Beispiel Kinderbetreuungskosten, Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehepartner/ eingetragene Lebenspartner (aber nicht für Kindesunterhalt) oder „haushaltsnahe Dienstleistungen“.

Daher kann es sich durchaus lohnen, seine Steuererklärung abzugeben und sich nachträglich Geld zurückzuholen.

Freibeträge im Vorfeld sicher

Jeder weiß natürlich auch: Zeit ist Geld. Und der eine oder andere kann oder möchte nicht bis zum nächsten Jahr warten, bis die überschüssige Steuer endlich wieder aufs eigene Bankkonto zurückfließt.

Wer schon weiß, dass auf ihn im nächsten Jahr steuermindernde Faktoren wie die gerade erwähnten zutreffen, der kann einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen. Wird der vom Finanzamt anerkannt, gibt es einen zusätzlichen Freibetrag in den ELStAM. Der führt schließlich dazu, dass monatlich weniger Steuern vom Lohn abgezogen werden. Der Freibetrag kann z. B. Ende des Vorjahres für 2 Jahre in Folge beantragt werden. Somit muss der Antrag nicht mehr jedes Jahr wiederholt werden.

Zusammenfassung

Steuern werden monatlich vom Gehalt abgezogen. Über die Einkommensteuererklärung lassen sich zu viel gezahlte Steuern zurückholen. Mit einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung können Sie sogar Ihre monatliche Steuerlast reduzieren.

Steuernummer und Identifikationsnummer

Bei der Steuererklärung dreht sich alles um Zahlen: Geldbeträge, Prozentsätze, Kilometerzahlen, Geburtsdaten, Arbeitstage, etc. Ganz am Anfang spielen jedoch zwei besondere Zahlen eine Rolle: die Steuernummer und die steuerliche Identifikationsnummer. Was bedeuten sie genau und wie unterscheiden sie sich?

Die gute alte Steuernummer

Lange Jahre bekam jeder, der zum ersten Mal eine Steuererklärung beim Finanzamt abgab, eine Steuernummer. Die sah vom Aufbau her überall in Deutschland zwar ähnlich aus, war aber doch je nach Bundesland in einigen kleinen Details verschieden. xx/yyy/zzzzp – so ungefähr sieht das aus, wobei xx einen Hinweis auf die Finanzamtsnummer gibt, yyy auf den jeweiligen Bezirk und zzzz auf die persönliche Steuernummer. P ist dann lediglich eine Prüfziffer.

Der wohl größte Nachteil dieser Nummer war, dass bei jedem Umzug eine neue Steuernummer nötig wurde, in der Regel sogar innerhalb einer Stadt. Zudem brauchte es für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung und das ELSTER-Verfahren auch noch eine zusätzliche Zahl, die eTIN.

Von der Wiege bis zur Bahre – und noch länger

Aus all diesen Gründen wurde im Jahr 2008 die steuerliche Identifikationsnummer eingeführt. Geht auch kürzer als Steuer-IdNr. – und sogar noch kürzer IdNr. Die Motive für die Einführung waren übrigens, das Besteuerungsverfahren zu vereinfachen und Bürokratie abzubauen.

Gucken Sie mal auf Ihren Steuerbescheid oben links, da sollte die IdNr. stehen – und in der Regel auch noch die (alte) Steuernummer. Warum tauchen nun immer noch beide auf? Hier gilt wohl das Auf-Nummer-sicher-Prinzip: Zwar soll die IdNr. die Steuernummer ablösen, doch wann das endgültig so sein wird, steht noch nicht fest. Vermutlich erst dann, wenn die Finanzbehörden sicher wissen, dass der Verzicht auf die alte Steuernummer nicht zu, sagen wir mal, schwerwiegenden Problemen führt.

Die IdNr. gilt konstant auch bei Ortswechseln und lebenslang – und sogar darüber hinaus. Mit der Geburt gibt es die elfstellige Zahl heutzutage für jeden. Gelöscht werden sie und die damit zusammenhängenden Daten erst, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, spätestens immerhin 20 (!) Jahre nach dem Tod der Person.

Die Steuer-IdNr. kann eindeutig eine Person identifizieren. Nicht nur weil sich herausstellte, dass es anfangs mehr als 100.000 Doubletten gab, ist die Kritik daran natürlich prinzipiell berechtigt. Denn auch wenn immer wieder betont wird, dass die neue Steuernummer nur zum Einsatz kommt, wenn es sich im weitesten Sinne um das Finanzamt (z. B. beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) dreht, dürfte ein solcher Datenschatz natürlich auch Begehrlichkeiten bei anderen Stellen wecken. Und spätestens seit Edward Snowden ist eigentlich auch nichts mehr unvorstellbar.

Kleine Zahlenspiele

Immerhin: Der IdNr. selbst lässt sich nicht ansehen, wem sie gehört. Denn darin sind keine Buchstaben aus dem Namen (wie in der eTIN) enthalten und auch nicht das Geburtsdatum wie in der Personenkennzahl (PKZ) in der ehemaligen DDR. Die zufällige Steuer-IdNr. besteht aus elf Ziffern, die lediglich einem immer gleichen Schema folgen: Unter den ersten zehn Ziffern taucht exakt eine Ziffer nicht auf – und dementsprechend exakt eine Ziffer doppelt. Bei mir zum Beispiel ist die 2 doppelt und die 6 fehlt. Alle anderen Ziffern von 0 bis 9 sind einmal dabei. Die elfte Ziffer der IdNr. ist hingegen wie früher eine Prüfziffer.

Und zum Schluss noch zwei Nummern: Wer „wirtschaftlich“ tätig ist, soll bald auch noch eine Wirtschafts-Identifikationsnummer bekommen. Und seit rund 20 Jahren gibt es für Firmen auch noch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Zusammenfassung

Die steuerliche Identifikationsnummer, kurz IdNr., gilt lebenslang und soll nach und nach die alte Steuernummer ablösen.

Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Es gibt Menschen, die noch nicht entdeckt haben, wie einfach und angenehm eine Steuererklärung mit smartsteuer ist. Diese Menschen denken beim Wort Steuererklärung sicherlich an die klassischen Papierformulare mit Paragraphenwüsten und stellen sich dann die Frage: Muss ich überhaupt eine Steuererklärung machen? Tatsächlich ist nicht jeder zur Abgabe verpflichtet, wie wir sehen werden.

Allerdings sei schon mal vorausgeschickt: smartsteuer bringt Sie bequem und sorgenfrei durch Ihre Steuererklärung. Falls für Sie eine Rückerstattung winkt, sollten Sie daher nicht versäumen, Ihre Steuererklärung zu machen, auch wenn Sie vielleicht nicht dazu verpflichtet sind.

Jeder zweite Arbeitnehmer muss es tun

Bei Selbstständigen ist der Fall ganz einfach: Sie müssen eine Steuererklärung abgeben. Bei den Arbeitnehmern ist das nicht so, denn ihre Lohnsteuer wird ja schon monatlich direkt vom Gehalt abgezogen. Aber: Bei rund der Hälfte gibt es dann doch wieder Gründe, warum sie ihre Steuererklärung machen müssen. Welche das sind, regeln natürlich Gesetze und Verordnungen, zu finden etwa [hier](#). Und wie immer gilt auch hier der Spruch: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.

Die wichtigsten Fälle einer Abgabepflicht für Arbeitnehmer:

- Ehepaare/Verpartnerte mit den Steuerklassen III und V
- Personen, die sich Freibeträge (etwa zur Kinderbetreuung oder aufgrund hoher Fahrtkosten) haben eintragen lassen
- Personen, die (steuerfreie!) Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Elterngeld, Kranken- oder Kurzarbeitergeld bezogen haben
- Personen, die steuerpflichtige Zusatzeinkünfte wie Mieteinnahmen von jeweils mehr als 410 € erzielt haben
- Arbeitnehmer, die bei zwei oder mehr Arbeitgebern zur gleichen Zeit beschäftigt waren
- Rentner, die (im Jahr 2020) mehr als 9.408 €/jährlich Einkünfte haben

Freiwillige vor

Atmen Sie jetzt auf, weil Sie in keine der Kategorien fallen? Trotzdem sollten Sie sich noch mal überlegen, ob Sie das Thema Steuererklärung wirklich zu den Akten legen möchten. Wie gesagt: Möglicherweise wartet eine Rückerstattung auf Sie. Daher kann sich das kleine Zeit-Investment lohnen.

Denn letztlich handelt es sich bei den monatlichen Steuern lediglich um eine geschätzte Vorauszahlung auf die tatsächlich fällige Steuer für das gesamte Jahr. Die meisten Personen können Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen von der Steuer absetzen und sich so Geld vom Staat zurückholen. Besonders einfach und ohne Fachchinesisch geht das natürlich mit unserer Online-Lösung smartsteuer.

Und der Clou: Sollte das Finanzamt statt einer Steuererstattung plötzlich eine Nachzahlung fordern, können Sie die Erklärung innerhalb eines Monats zurückziehen. Aber noch mal zur Erinnerung: Das gilt nur bei Personen, die freiwillig ihre Steuererklärung abgeben.

Fristen beachten: zwei Stichtage, oder sogar drei

Je nachdem, ob Sie zur Abgabe verpflichtet sind oder nicht, gelten andere Fristen, bis wann die Steuererklärung beim Finanzamt eingehen muss, wie Sie im Folgenden erfahren werden.

Zusammenfassung

Nicht jeder Arbeitnehmer muss eine Steuererklärung abgeben, aber alle sollten es tun. Es geht um Ihr Geld.

Abgabefristen

Wohl fast jeder hat schon mal vom 31. Mai als Stichtag für die Steuererklärung gehört. Ab der **Steuererklärung 2018** wird der Stichtag bis zum 31. Juli verlängert. Deshalb ist spätestens ab Mitte Juli das Wort Steuererklärung in aller Munde. Viele fühlen sich gedrängt, auf die Schnelle noch die Steuererklärung abzugeben. Andere verpassen die Frist. Wieder andere holen sich eine Verlängerung. Doch ist der **31. Juli** eigentlich der endgültige Termin für alle? Und was passiert, wenn ich die Frist verpasse?

Der berühmte 31. Juli – für wen gilt er wirklich?

Ja, es stimmt: Für viele Steuerzahler ist der 31. Juli der richtige Abgabetermin – aber eben nicht für alle. Dieser Termin gilt nur, wenn Sie zur Abgabe Ihrer Steuererklärung verpflichtet sind. Das trifft z. B. auf Selbstständige, auf Angestellte mit mehreren Arbeitgebern, auf Verpartnerte mit Steuerklassen III und V zu. Welche Steuerzahler sonst noch pflichtveranlagt sind, steht im vorhergehenden Kapitel.

Im Umkehrschluss heißt das natürlich auch, dass einige Steuerzahler von der berühmten Ende-Mai-Deadline ausgenommen sind.

Wer darf sich mehr Zeit lassen?

Wie schon häufiger erwähnt: Auch wer keine Erklärung abgeben muss, sollte es trotzdem tun. „Freiwillige“ können bis zu vier Jahre rückwirkend eine Steuererklärung abgeben – und müssen dabei nicht mal mit einer Nachzahlung rechnen. Sollte das Finanzamt diese nämlich fordern, ziehen Sie einfach die Erklärung zurück. Fertig.

„Abgabepflichtige“ können den Abgabetermin nach hinten schieben, indem sie entweder eine Verlängerung beim Finanzamt beantragen oder einen Steuerberater nehmen. Der hat nunmehr Zeit bis Ende Februar des Zweitfolgejahres, d.h. für das Jahr 2018 bis zum 28.2.2020.

Allerdings können Sie in diesem Fall Ihre Steuererklärung nicht mehr mit unserer Online-Lösung smartsteuer machen. Wäre doch schade, oder?

Strafe muss sein

Wer zu spät kommt, den bestraft nicht nur das Leben. Laut [Abgabenordnung](#) kann ein Verspätungszuschlag festgelegt werden, wenn die Steuererklärung nicht oder verspätet abgegeben wird. Maximal werden 0,25 % der festgesetzten Steuer pro Monat, höchstens aber 25.000 € in Summe als Strafe fällig. Berücksichtigen sollen die Finanzbeamten dabei unter anderem die Dauer der Fristüberschreitung. Bei ein paar Tagen dürfte die Strafe dann eher gering ausfallen. Für Abgaben nach dem 31.12.2019 sind allerdings automatisierte Verspätungszuschläge geplant.

Wer denkt, dann gebe ich doch lieber jetzt gar nichts ab und warte, bis das Finanzamt mich darum bittet, denkt übrigens falsch. Das Finanzamt kann Ihr Einkommen schätzen, die Steuer berechnen und oben drauf den Verspätungszuschlag setzen. Lassen Sie es lieber nicht dazu kommen.

Zusammenfassung

Der Stichtag für die „Abgabepflichtigen“ ist der 31. Mai. Wer eine Steuererklärung abgeben muss und das nicht fristgerecht macht, muss mit einem „Verspätungszuschlag“ rechnen. Daher lieber im Vorfeld eine Verlängerung beantragen.

Rückerstattung

Nachdem man sich dazu durchgerungen hat, seine Steuererklärung zu machen (und bei der Verwendung von smartsteuer feststellt, dass das ja auch gar nicht so schwer ist), möchte jeder natürlich die Früchte seiner Arbeit gerne ernten. Ungeduldig warten Sie auf die Rückerstattung: Wo bleibt denn jetzt mein Geld? Während der Wartezeit erklären wir Ihnen gerne die Fakten rund um den Steuerbescheid und die Rückerstattung.

Wie lange dauert es, bis ich meinen Bescheid bekomme?

Ja, das ist natürlich die Frage der Fragen. Antwort: Es hängt ganz davon ab – wann Sie abgeben, wo Sie wohnen, wie „schwierig“ Ihr Fall ist, wie viele Leute in Ihrem Finanzamt krank oder im Urlaub sind. Vermutlich gibt es auch noch einige Faktoren mehr. Ich will nur sagen, dass es da ganz unterschiedliche Werte gibt. [Die BILD-Zeitung und der Bund der Steuerzahler](#) hatten August 2014 gefragt, wie lange die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Arbeitnehmern in den Bundesländern ist.

Das Ergebnis: Es reichte von durchschnittlich 38 Tagen in Rheinland-Pfalz bis zu 96 Tagen in Bremen. Aber, dass diese Zahlen auch nur ein Anhaltspunkt sind, zeigt eine [ähnliche Umfrage der Berliner BZ](#) in den Stadtbezirken der Hauptstadt im Februar 2015: Hier reicht die Spanne von 34 (Zehlendorf) bis 61 Tagen (Wedding). Planen Sie eine mögliche Steuerrückzahlung also nicht zu kurzfristig in Ihre Finanzplanung ein. Rechnen Sie auf jeden Fall mit zehn Wochen. Wenn das Geld eher kommt, umso besser.

Wann kommt das Geld?

Die gute Nachricht: Ist Ihr Bescheid fertig und bereit zum Versand, wird auch schon das Geld auf Ihr Konto überwiesen. Es kann also sein, dass erst das Geld und kurz darauf der Bescheid da ist.

Hat das Finanzamt ewig Zeit, bis es einen Bescheid schickt?

Nein, aber schon ziemlich lange. Sechs Monate nach Abgabe muss der Steuerbescheid vorliegen. Aber: Hatte das Finanzamt zwischendurch eine Nachfrage, verlängert sich die Frist. Sie können nach sechs Monaten Einspruch wegen Untätigkeit erheben und nach einem Jahr deswegen klagen. Zinsen wegen verspäteter Steuerrückzahlung dürfen Sie erst nach 15 Monaten einfordern.

Hätte es was genutzt, wenn ich früher abgegeben hätte?

Jein. Gleich so früh wie möglich im Januar abzugeben, bringt nichts. Denn bis Anfang/Mitte März passiert in den Finanzämtern meist nicht viel, weil bis Ende Februar noch Daten übermittelt werden. Ganz klar aber auch: Ende Mai geben viele ab, da kann es schnell zu einem Stau kommen. März und April versprechen zumindest theoretisch die geringsten Wartezeiten.

Geht es online/elektronisch schneller?

In einem schönen Artikel der Focus Money beantwortet Thomas Eigenthaler, Bundesvorsitzender der Deutschen Steuergewerkschaft die Frage mit folgender Antwort: „Wenn Sie Ihre Steuererklärung elektronisch abgeben, muss das Finanzamt keine Daten mehr eingeben und kann Ihre Akte schneller bearbeiten“. Außerdem: Die elektronische Abgabe senkt die Fehlerwahrscheinlichkeit, weil Daten nicht mehr vom Papier übertragen werden müssen.

Zusammenfassung

Wann Sie Ihren Steuerbescheid erhalten, ist nie genau vorherzusagen. Vier Wochen sind schnell, acht bis zehn Wochen normal, ein halbes Jahr die Maximalgrenze. Ihre Rückerstattung wird in etwa zeitgleich mit dem Steuerbescheid auf Ihr Konto fließen – also plus/minus ein paar Tage

Steuerbescheid

Wie geht es weiter, wenn der Steuerbescheid im Briefkasten ist? Einfach abheften oder doch erst mal reinschauen und prüfen, ob alles passt? Letzteres empfiehlt sich. Denn Sie haben nämlich auch die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, wenn etwas nicht stimmen sollte (das kommt übrigens sehr oft vor). Beim Durchlesen kommen dann viele Zahlen und Steuer-Fachchinesisch zum Vorschein. Wie darf man das verstehen?

Wer lesen kann, ist klar im Vorteil

Sicher kennen Sie diesen manchmal auch blöden Spruch. Aber zum Steuerbescheid passt er prima. Denn ganz so einfach lässt dieser sich nicht lesen, muss man schon sagen. Wenn Sie Ihre Steuererklärung am Computer erstellt haben, z. B. mit unserer Online-Lösung [smartsteuer](#), können Sie Ihren Steuerbescheid bereits elektronisch und können die ermittelten smartsteuer Werte direkt mit den Werten vergleichen, die das Finanzamt berücksichtigt hat.

Von Festsetzung bis Rechtsbehelfsbelehrung

Vergleichen Sie nun zuerst die Zahlen, die gleich auf Seite 1 unter der Überschrift „Festsetzung“ zu finden sind. Stimmen sie auf Ihrer Steuererklärung und dem Steuerbescheid überein, können Sie kräftig durchatmen. Das Finanzamt hat bei Ihnen offenbar alles anerkannt. Steht ganz unten in der Tabelle nicht „Bitte zahlen Sie“, gibt es auch noch eine Steuererstattung. Überprüfen Sie in diesem Fall unbedingt noch einmal Ihre Kontodaten. Stimmt da auch nur eine Ziffer oder ein Buchstabe nicht, kann das Geld nicht zu Ihnen kommen!

Im zweiten Abschnitt „**Besteuerungsgrundlagen**“ müssen Sie ein paar Zahlen mehr vergleichen. Wichtig: Markieren Sie Abweichungen sofort. Optimal können Sie die Besteuerungsgrundlagen mit der Auswertung in der Online-Steuererklärung von smartsteuer vergleichen. Dort finden Sie viele detaillierte Berichte zu den einzelnen Berechnungsschritten.

Dann kommen die „**Erläuterungen zur Festsetzung**“ – das ist ein Text, der wegen der Steuerparagraphen und des Steuer-Kauderwelsch nicht so einfach zu verstehen ist. Kämpfen Sie sich bitte trotzdem durch. Denn: Hier erklärt das Finanzamt in der Regel, warum es Abweichungen zu Ihrer abgegebenen Steuererklärung gibt. (Wer keine Abweichungen hatte, kann schon entspannter lesen.) Am Ende dieses Textblocks wird noch begründet, warum der Steuerbescheid vorläufig ist – wegen Punkten, die noch nicht höchstrichterlich geklärt sind. Und wegen derer Sie nicht extra Einspruch erheben müssen.

Damit sind wir auch schon bei der „**Rechtsbehelfsbelehrung**“. Hier geht es vor allem um die Möglichkeit des Einspruchs. Wie funktioniert der Einspruch?

Das Finanzamt darf sich grundlos ein halbes Jahr Zeit lassen mit Ihrem Steuerbescheid. Wollen Sie aber Einspruch gegen einen fehlerhaften Bescheid einlegen, haben Sie dafür nach Erhalt des Bescheids nur einen Monat Zeit. Machen Sie das also pünktlich – und auf jeden Fall schriftlich. Was müssen Sie in Ihren Einspruch reinschreiben? Zahlreiche Musterbriefe finden Sie auch in Ihrer smartsteuer Steuererklärung unter dem Punkt **Auswertung – Musterbriefe**.

Übrigens: Wenn Sie Einspruch einlegen und das Finanzamt bei der erneuten Prüfung noch etwas anderes findet – Sie müssen also mehr nachzahlen als vorher –, ziehen Sie den Einspruch einfach zurück. Es bleibt dann bei der ursprünglichen Summe.

Zusammenfassung

Lesen Sie sich Ihren Steuerbescheid gründlich durch. Gibt es Abweichungen, können Sie innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch gegen den Bescheid einlegen.

Kapitalsteuer (Anlage KAP)

Eins muss man dem Steuergesetzgeber ja lassen: Er teilt offenbar meine Vorliebe für krumme Zahlen wie 1.602 € oder auch die Hälfte davon, also 801 €. Das sind wichtige Zahlen für Steuerzahler, die Kapitalerträge haben. Und hier kommt die Anlage KAP für Kapitaleinkünfte ins Spiel. Einige müssen, viele sollten sie freiwillig ausfüllen. Warum? Lesen Sie hier:

Alles abgegolten oder doch nicht?

Was sind eigentlich Kapitalerträge, werden Sie vielleicht zuerst fragen. Nun, grob gesagt sind das Einnahmen, die Sie mit Geldgeschäften erzielen, also zum Beispiel Zinsen, Dividenden und Gewinne aus Aktiengeschäften (auch Fonds) jeder Art. Und der Staat hält natürlich die Hand auf, wenn der Steuerzahler Gewinne macht.

25 % auf alles! Klingt wie der Werbespruch einer pleite gegangenen Baumarktkette, meint aber, dass Kapitalerträge in der Regel zu 25 % versteuert werden müssen. Dazu kommen noch der Soli(daritätszuschlag) und gegebenenfalls Kirchensteuer. Meist merken Sie nicht mal, dass Sie diese Kapitalertragsteuer bezahlen, denn Ihre Bank führt automatisch die Steuern ab. Weil das so ist, wird diese Steuer auch Abgeltungsteuer genannt. Seit 2009 ist das so, doch abgegolten ist damit natürlich längst nicht alles für jeden. Denn es gibt wie immer Ausnahmen, wie Sie gleich sehen werden.

Wichtig ist erstmal eine Untergrenze: die sogenannten Sparerpauschbeträge – und damit sind wir endlich bei den krummen Zahlen. Der Sparerpauschbetrag beträgt für Ehepaare und eingetragene Lebenspartner 1.602 €, für alle anderen die Hälfte, also 801 €. Die 25-Prozent-Regel greift erst ab diesen Summen. Darunter werden keine Steuern auf Kapitaleinkünfte fällig. Meist kann man Banken einen Freistellungsauftrag erteilen und muss dann auch wirklich erst ab den genannten Summen Steuern zahlen. Auch eine Aufteilung auf mehrere Geldanlagen (etwa 250 € für die Zinsen auf dem Konto, 551 € aus Aktiengeschäften) ist möglich.

Wer ist in der Pflicht?

Eigentlich sollte mit einer Abgeltungsteuer alles abgegolten sein. Und das war auch die Idee im Jahr 2009: weniger Papierkram, weil die Anlage KAP quasi wegfällt. Aber: Es gibt eben doch noch Kapitalerträge, die nicht unter die Regelung fallen – und dann ist die Anlage KAP verpflichtend. Das betrifft Erträge, für die nicht schon an der Quelle

(meist ist das eine Bank) Steuern erhoben wurde. Das sind zum Beispiel Zinseinnahmen aus privaten Darlehen, Depots bei ausländischen Banken, sogenannte thesaurierende ausländische Fonds (in deutschem Depot) und sogar Erstattungszinsen vom Finanzamt, wenn Sie zu lange auf eine Steuerrückzahlung warten mussten. Wer mit seinen Freistellungsaufträgen durcheinandergelassen ist – und deshalb mehr als die ominösen 801 beziehungsweise 1.602 € Kapitalerträge nicht versteuert hat, muss auch an die Anlage KAP ran.

Wer sollte die Anlage KAP ausfüllen?

Prinzipiell jeder, der Kapitaleinkünfte hat. Manchmal hat man einfach nur was übersehen und schenkt so dem Staat Geld. Bestenfalls sind das dann die erwähnten 1.602 oder 801 €. Die wichtigsten Fälle, bei denen es fast sicher Geld zurück gibt:

- Sie haben den Freistellungsauftrag vergessen oder zu niedrig angesetzt. Dann gibt es alle Steuern auf Einkünfte bis zur Sparerpauschbetragsgrenze zurück.
- Sie haben als Single ein zu versteuerndes Einkommen von weniger als 15.721 € (Paare: 31.442 €): Hier lohnt die sogenannte Günstigerprüfung, weil Ihr allgemeiner Steuersatz dann unter 25 % liegt. Auch für Kapitalerträge kommt dieser günstigere Steuersatz zum Tragen.
- Sie haben bei einer Bank mit Ihrem Depot dicke Aktiengewinne gemacht, bei einer anderen aber ein Minusgeschäft. Dann können Sie die Verluste mit der Anlage KAP verrechnen und so Steuern zurückbekommen.
- Auch Rentner können sich bei Kapitalerträgen über den Sparerpauschbetrag hinaus Geld zurückholen. Hier heißt das Stichwort Altersentlastungsbetrag, der bis zu 1.900 € hoch ist und für Nebeneinkünfte wie Kapitalerträge greift.

Zusammenfassung

Die Anlage KAP müssen zwar nur einige verbindlich ausfüllen, viele sollten es aber freiwillig tun, weil sich oft Geld zurückholen lässt. Mit unserer Online-Lösung smartsteuer können Sie das natürlich auch erledigen.

Gewinnsteuer?

Viele träumen von ihm und für manche wird er Wirklichkeit: der Lottogewinn. Jeder hat sich in seiner Phantasie schon mal ausgemalt, was er mit einer Lottomillion machen würde. So manch einer rechnet gleich pessimistisch damit, einen Teil des Gewinns ans Finanzamt abzugeben. Stimmt das eigentlich? Gibt es eine Gewinnsteuer?

Ausnahmsweise mal eine klare Antwort

Wenn Sie bis hierher alles gelesen haben, dürfte Ihnen aufgefallen sein, dass in Steuer-sachen Ausnahmen die Regel sind. Eindeutige Antworten gibt es eher selten. Deshalb bin ich sehr froh, Ihnen hier eine kurze Antwort geben zu können: In Deutschland sind Lottogewinne steuerfrei! Wie? Kein Aber, keine klitzekleine Einschränkung? Nun, ich kann nicht sagen, was die Zukunft bringt. Aber zurzeit gibt es im deutschen Einkommensteuergesetz sieben Einkunftsarten. Lotto- und andere Spielgewinne lassen sich keiner dieser sieben Kategorien zuordnen – und sind deshalb steuerfrei.

Das Geld arbeiten lassen – und doch noch Steuern zahlen

Einen „Wermutstropfen“ muss ich Ihnen allerdings auf Ihrem Weg zum Lottomillionär mitgeben: Zwar wird in Deutschland seit 1996 keine Vermögensteuer (in Höhe von einem Prozent) mehr fällig, Steuern müssen im Normalfall aber bei einem Millionen-gewinn doch noch gezahlt werden – es sei denn, man lässt sich das Geld bar auszahlen und versteckt es unter einem, zugegebenermaßen riesigen, Kissen. Der Klassiker ist aber, sein Geld anzulegen. Aktien, Immobilien und/oder als „Sparbuch“. Die Gewinne, die damit erzielt werden, müssen ganz normal versteuert werden, und zwar über die Kapitalertragsteuer (mehr dazu im vorangegangenen Kapitel). 25 % + Solidaritäts-zuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer sind zu zahlen.

Beispiel: Wer 10 Millionen Euro gewinnt und das Geld zu einem jährlichen Zinssatz von zwei Prozent anlegt, erhält 200.000 € an Zinsen – pro Jahr. Wenn der Gewinner nicht in der Kirche ist, gehen davon 52.750 € an Steuern ab. Bei einem Freibetrag von 801 € sind es noch 51.949 €. Bleiben pro Jahr rund 148.000 €, also mehr als 12.300 € monatlich. Und natürlich weiterhin die 10 Millionen auf dem Konto.

Zusammenfassung

Lottogewinne sind nicht steuerpflichtig. Gewinne, die mit diesem Geld erzielt werden, etwa Zinsen, müssen hingegen versteuert werden.

Progressionsvorbehalt

Vielleicht haben Sie auf Ihrem Steuerbescheid verwundert auch etwas zu Einkünften oder Bezügen gelesen, von denen Sie dachten: Die sind aber doch steuerfrei! Sind sie auch, nur kommen sie „quasi durch die Hintertür“ doch wieder ins Spiel. Der Grund ist, dass Sie Opfer des Progressionsvorbehalts geworden sind.

Progressionsvorbehalt – was ist das?

Am einfachsten lässt sich der Progressionsvorbehalt in drei Schritten erklären: mit den Begriffen Steuersatz, Progression und schließlich Progressionsvorbehalt.

1. Steuersatz: Anteil der Steuern am Einkommen.
2. Progression (oder Steuerprogression): Das Ansteigen des Steuersatzes bei steigendem Einkommen.
3. Progressionsvorbehalt: Eine Regelung für verschiedene Einkünfte, die eigentlich steuerfrei sind, aber zu einer Erhöhung des Steuersatzes und somit einer höheren Steuerlast führen können.

Warum das so ist und wie es funktioniert, erfahren Sie gleich. Doch vorher sollten Sie erstmal wissen, um welche eigentlich steuerfreien Einkünfte es sich dreht. Nun, das steht im Einkommensteuergesetz im §32b. Müssen Sie jetzt auch nicht nachlesen, die wichtigsten Einkunftsarten, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, sind:

- Arbeitslosengeld,
- Kurzarbeitergeld,
- Insolvenzgeld,
- Krankengeld,
- Mutterschaftsgeld und
- Elterngeld

Warum nun der Progressionsvorbehalt, wie wird gerechnet?

Man mag es kaum glauben, aber auch bei den Steuern geht es um Gerechtigkeit, oder genauer: um das Prinzip der leistungsgerechten Besteuerung. Ganz klar: Wer steuerfreie Einnahmen hat, hat dadurch auch prinzipiell höhere Einnahmen. Das heißt, er hat mehr Geld zur Verfügung und ist dadurch (auch steuerlich) leistungsfähiger. Und das sollte sich auch bei der Besteuerung niederschlagen, deshalb der Progressionsvorbehalt. So funktioniert die Rechnung prinzipiell, wieder in drei Schritten:

1. Addition von steuerpflichtigem und steuerfreiem Einkommen = Gesamteinkomm
2. Ermittlung des Steuersatzes des Gesamteinkommens = Durchschnittssteuersatz
3. Besteuerung des steuerpflichtigen Einkommens – mit dem eben ermittelten Durchschnittssteuersatz

Was fällt auf: Wegen der Progression ist dieser Durchschnittssteuersatz höher als der Steuersatz für das „pure“ steuerpflichtige Einkommen. Und: Mit diesem Dreh wird auch tatsächlich das steuerfreie Einkommen nicht versteuert. Es sorgt nur dafür, dass das steuerpflichtige Einkommen höher besteuert wird.

Beispiel: Ein Angestellter hatte im letzten Jahr ein steuerpflichtiges Einkommen von 15.000 €. Weil er in der zweiten Jahreshälfte arbeitslos war, erhielt er steuerfrei 10.000 € Arbeitslosengeld (ALG).

1. Gesamteinkommen $15.000 + 10.000 = 25.000$ €

2. Steuersatz auf 25.000 € = 15,6520 %

3. Besteuerung von 15.000 € mit Steuersatz von 15,6520 % = 2.347 €.

Der Angestellte müsste also 2.347 € Steuern zahlen.

Zum Vergleich: Hätte er nur die 15.000 €, wäre der Steuersatz nur noch 8,9533 %, seine Steuerlast wäre nur 1.238 €. Wenn er jedoch auch das Arbeitslosengeld komplett versteuern müsste, wäre seine Steuer die 15,6250 % von 25.000 €, also stolze 3.913 €! ([Berechnet mit dem Rechner des Bayerischen Landesamts für Steuern](#))

Sie sehen: Würde das ALG steuerlich überhaupt keine Rolle spielen, wäre der Steuerbetrag am geringsten (1.238 €). Unter Progressionsvorbehalt (die Realität) sind es schon 2.347 €. Aber: Alles kein Vergleich zu dem (hypothetischen) Fall, dass das ALG voll versteuern werden müsste: 3.913 €.

Zusammenfassung

Steuerfreie Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, erhöhen den Durchschnittssteuersatz und sorgen damit für eine höhere Steuerlast.

Besonderheiten durch Corona

Als wäre das deutsche Steuerrecht nicht schon kompliziert genug, macht die Corona-Krise unser Leben noch komplizierter. Die gute Nachricht: Um die Folgen der Krise für Privatpersonen und Unternehmen abzumildern, gibt es einige steuerliche Vorteile. In diesem Kapitel erfahren Sie möglichst knapp zusammengefasst, was Sie wissen müssen. Wer die steuerlichen Folgen von Corona noch genauer kennenlernen will, der sollte einen Blick in unser eBook [„Corona und die steuerlichen Folgen für Arbeitnehmer“](#) werfen.

Entgeltfortzahlungen im Krankheits- oder Verdachtsfall

Das Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass sich Personen, bei denen ein Verdacht auf Corona besteht, in häusliche Quarantäne begeben. Entgeltfortzahlung gibt es bis zu sechs Wochen. Dauert die Erkrankung länger – was bei Corona unwahrscheinlich ist – haben die Betroffenen einen Anspruch auf Krankengeld. Dieses ist zwar niedriger, aber dafür steuerfrei.

Auch bei einem bloßen Verdachtsfall kann es bei bestimmten Berufen zu einem Beschäftigungsverbot kommen. Die gute Nachricht: Betroffene Arbeitnehmer werden auch in diesem Fall für Ihren Verdienstaufschlag entschädigt.



Kurzarbeitergeld

Sehr viele Betriebe mussten Kurzarbeit anmelden. Die Arbeitsagentur stockt in diesem Fall den Lohn mit dem Kurzarbeitergeld auf. Wie viel Kurzarbeitergeld es gibt, hängt von der Höhe des entfallenden Lohns ab. Entscheidend ist daher die Differenz zwischen dem üblichen Nettolohn und dem reduzierten Nettolohn während der Kurzarbeit. Bis Ende 2021 ist der Kurzarbeitergeld-Satz gestaffelt:

- In den **ersten drei Bezugsmonaten** gelten die Kurzarbeitergeld-Sätze von 60 % (für Kinderlose) bzw. 67 % (Arbeitnehmer mit Kind).
- Ab dem 4. Monat werden 70 bzw. 77 %
- und ab dem 7. Monat werden 80 bzw. 87 % des **Verdienstauffalls** ersetzt.

Im Zuge der Corona-Krise gibt es bis Ende 2021 einige Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld. Neben der Erhöhung auf die oben genannten Sätze sind dies unter anderem:

- Die **maximale Bezugsdauer** von Kurzarbeitergeld wurde auf 24 Monate erhöht.
- Auch für **Beschäftigte in Leiharbeit** kann nun Kurzarbeitergeld beantragt werden.
- Die **Sozialbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden** werden Arbeitgebern im Zuge der Corona-Krise bis zum 30.06.2021 in vollem Umfang erstattet. Zwischen dem 01.07.2021 und dem 31.12.2021 erfolgt die Erstattung nur noch zur Hälfte. Die Erstattung kann sich jedoch auch in diesem Zeitraum auf 100 % erhöhen, wenn während der Kurzarbeit Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- In bestimmten Fällen können auch **Auszubildende Kurzarbeitergeld erhalten**. Das geht jedoch erst nach einem Arbeitsausfall von 6 Wochen oder 30 Arbeitstagen. Bis dahin erhalten Sie ihre Ausbildungsvergütung in voller Höhe.
- Auch im **öffentlichen Dienst** kann nun in besonderen Fällen – beispielsweise einer behördlich angeordneten Schließung – Kurzarbeit beantragt werden.

Kurzarbeitergeld ist grundsätzlich steuerfrei und zählt zu den sogenannten Lohnersatzleistungen. Damit unterliegt es dem Progressionsvorbehalt (mehr Infos dazu finden Sie im Abschnitt „[Progressionsvorbehalt](#)“).

Haben Sie innerhalb eines Steuerjahres Lohnersatzleistungen von mehr als **410 €** bezogen, sind Sie in der Regel dazu verpflichtet, für das entsprechende Steuerjahr eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Steuerfreie Corona-Prämien

Einige Arbeitgeber haben ihren Mitarbeitern für ihren Einsatz in der Corona-Krise einen Bonus ausgezahlt. Diese **Bonuszahlungen** bleiben bis zu einem Betrag von **1.500 €** steuerfrei. Dies gilt für Sonderleistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlt wurden und die die Beschäftigten zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2020 erhalten haben.

Regelungen zum Home-Office

Alles dazu, wie Sie ein **Arbeitszimmer** absetzen, erfahren Sie im entsprechenden Kapitel. Da es meist gar nicht so leicht ist, ein Arbeitszimmer anerkennen zu lassen, wurde 2020 eine **Homeoffice-Pauschale** eingeführt. Diese beträgt 5 € pro Tag, maximal jedoch **600 € im Kalenderjahr**. Das entspricht also 120 Tagen im Home-Office. Damit sollen diejenigen entlastet werden, die während der Corona-Pandemie von zuhause gearbeitet haben.

Das hört sich gut an, es gibt allerdings einen Haken: Die Homeoffice-Pauschale wird auf die **Werbungskostenpauschale von 1.000 €** angerechnet. Das bedeutet, sie verpufft für alle Arbeitnehmer, deren Werbungskosten (inklusive Home-Office) unter 1.000 € liegen. Da die Homeoffice-Pauschale auf 600 € gedeckelt ist, winkt in jedem Fall eine größere Steuerentlastung, wenn das häusliche Arbeitszimmer als solches anerkannt wird.

Arbeitsmittel im Corona-Home-Office

In jedem Fall absetzen können Sie **Arbeitsmittel** wie einen Bürostuhl, Schreibtisch oder Regale. Sie sollten hierbei jedoch auf die Preise der jeweiligen Utensilien achten:

Alles, was höchstens 952 € (inklusive Mehrwertsteuer, 800 € ohne) kostet, lässt sich sofort in der nächsten Steuererklärung absetzen.

Liegen die Kosten über 952 €, zum Beispiel bei einem High-End-Bürostuhl, müssen Sie die Abschreibung über mehrere Jahre verteilen. Wie viele das sind, hängt von der angenommenen Nutzungsdauer ab. Diese finden Sie in der [„Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter“](#) – kurz Afa-Tabelle. Für einen Bürostuhl gilt wie auch für andere Büromöbel eine Nutzungsdauer von 13 Jahren – da kann man sich ja auch mal etwas gönnen! Einen Computer können Sie hingegen über die Dauer von nur drei Jahren abschreiben.



Steuertipps:

Was kann ich absetzen?

Jetzt kommt ein besonders interessantes Kapitel: das große weite Feld der Absetzungsmöglichkeiten. Natürlich können die folgenden Infos keineswegs vollständig sein – denn für die Vielfalt des Steuer-Absetzens gibt es ja auch noch den [smartsteuer Blog](#). Aber hier und jetzt möchte ich Ihnen eine Ahnung vermitteln, was alles machbar ist, wenn es darum geht, so wenig Steuern wie möglich zu zahlen. Falls Sie Fragen haben oder Themen vermissen, schicken Sie mir gerne Ihre Vorschläge!

Ich werde erst mal erklären, was es mit den Werbungskosten auf sich hat. Weiter geht's dann mit ausgewählten Beispielen zum Thema: Ausgaben für ein Arbeitszimmer, Arbeitskleidung, einen Umzug, Teile des Urlaubs und sogar für eine Abschiedsparty können Sie sich – teilweise oder auch komplett – vom Finanzamt zurückholen. Sie sehen gleich: Diese Abzugsmöglichkeiten betreffen eher den beruflichen Bereich. Vielleicht fragen Sie sich jetzt: Und was ist, wenn ich zu Hause nicht mehr selber putzen will oder mir meine letzte Zahnarztrechnung ein Riesenloch in die Haushaltskasse gerissen hat? Auch für diese Fälle habe ich die Lösung: Lesen Sie gleich, wie Sie sich für Ihre Kosten rund um den Haushalt einen Steuerbonus sichern und wie eine Linderung bei den Krankheitskosten aussehen kann.

Werbungskosten (Arbeitsweg, Bewerbung, Arbeitsmittel ...)

Werbungskosten ist einer der absoluten Renner unter den Steuer-Sparmöglichkeiten. Obwohl der Begriff sehr befremdlich klingt. Als ich zum ersten Mal von Werbungskosten hörte, dachte ich an Reklame für Waschmittel im Fernsehen. Sie ahnen es, damit lag ich schon ziemlich weit daneben. Aber was sind denn nun Werbungskosten und wie kann ich mit ihnen Steuern sparen?

Mit „Er(werbung)“ wird es klarer

Was Werbungskosten sind, steht im [§ 9 des Einkommensteuergesetzes](#). Sie können jetzt auf den Link klicken (und nicht so viel verstehen) – oder einfach darauf vertrauen, dass ich es Ihnen gut erkläre. Den ersten Satz aus dem Gesetz verwende ich aber selbst doch noch: „Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.“

Für Arbeitnehmer sind das also Ausgaben, die im Zusammenhang mit ihrer Arbeit entstehen. Den Begriff gibt es schon seit mehr als 100 Jahren und aus dieser Zeit stammt auch der Name. Er wird abgeleitet von den Kosten zur Erwerbung von Einnahmen. Nix mit Reklame also.

Pauschal oder detailliert?

Ganz klar, wenn es um Steuern geht, bleibt es nicht so einfach und kurz. Was zu den Werbungskosten gehört und was nicht, ist gesetzlich geregelt. Trotzdem landen immer wieder Streitfälle vor Gericht, aber das nur am Rande. Bevor ich nun zu einigen Beispielen komme, eine Sache vorab: Das Finanzamt zieht bei Arbeitnehmern 1.000 € Werbungskosten pauschal ab. Nur wer im Laufe eines Jahres mehr Ausgaben hatte, muss diese einzeln auflisten – um sich so über die Steuererklärung sein Geld vom Finanzamt zurückzuholen.

Ausgewählte Beispiele von A bis W

Sie glauben vermutlich nicht, was sich alles absetzen lässt. Sie sind in der Gewerkschaft? Der Mitgliedsbeitrag zählt als Werbungskosten. Sie nutzen Telefon und Internet auch beruflich und nicht ausschließlich privat? Dann lässt sich wenigstens ein Teil dieser Ausgaben zurückholen. Sie müssen in ihrem Job typische Berufskleidung tragen? Zählt zu den Werbungskosten, wenn sie nicht auch als Alltagskleidung taugt.

Weitere Beispiele:

- **Arbeitsmittel:** Vom PC übers Bücherregal bis zur Fachliteratur: Alles kann als Werbungskosten abgesetzt werden. Immer vorausgesetzt, die Gegenstände werden größtenteils beruflich genutzt.
- **Bahncard:** Kann komplett abgesetzt werden, wenn Sie regelmäßig mit der Bahn zur Arbeit oder zu Auswärtsterminen fahren. Sie darf trotzdem auch für private Fahrten genutzt werden.
- **Bewerbung:** Alle Ausgaben für eine Bewerbung sind Werbungskosten, von Bewerbungsfotos über Portokosten bis zu den Fahrtkosten bei Vorstellungsgesprächen.

- Doppelte Haushaltsführung: Wer am Arbeitsort eine zweite Wohnung hat, kann Miete, Fahrtkosten und anderes zu den Werbungskosten zählen.
- Fahrten von der Wohnung zur Arbeit: 30 Cent für die ersten 20 km/35 Cent für alle darauffolgenden pro Entfernungskilometer können Sie für jede Fahrt zur Firma als Werbungskosten von der Steuer absetzen („Entfernungspauschale“ – umgangssprachlich auch „Pendlerpauschale“ genannt, klingelt da was?). Höchstbetrag ohne eigenes Auto oder Firmenwagen: 4.500 € pro Jahr.
- **Umzug:** Ziehen Sie wegen des Jobs in einen anderen Ort um, zählen die Kosten als Werbungskosten.
- Weiterbildung: Berufliche Fort- und Weiterbildungen (Seminare, Schulungen und Ähnliches) können komplett von der Steuer abgesetzt werden.

Zu guter Letzt ein Tipp für etwas erfahrenere Steuerzahler: Wenn Sie absehen können, dass Sie deutlich höhere Werbungskosten als die pauschalen 1.000 € pro Jahr haben werden, können Sie einen Freibetrag beantragen. Wenn das Finanzamt das bestätigt, haben Sie jeden Monat etwas mehr netto, weil Sie sich die zu viel gezahlten Steuern nicht erst im nächsten Jahr über die Steuererklärung zurückholen müssen. Die fällt dann zwar etwas geringer aus, aber dafür haben Sie das ganze Jahr über gespart.

Zusammenfassung

Mit Hilfe der Werbungskosten lässt sich die Höhe der Steuerschuld verringern.

Arbeitszimmer

Viele Jahre war das Arbeitszimmer ein Muss für all die, die Steuern sparen wollten. Schreibtisch, Computer, ein paar Ordner – fertig war das durchschnittliche abzugsfähige Arbeitszimmer in deutschen Haushalten. Dass dort oft wenig gearbeitet wurde, war nicht ganz so wichtig. Sie können sich bestimmt lebhaft vorstellen, dass eine solche Entwicklung Vater Staat ein mächtiger Dorn im Auge war. Und deshalb wurden 2010 die Bestimmungen im Einkommensteuergesetz (EStG) geändert.

Strenge Regeln seit 2010

Nachlesen können Sie die Regelungen im Gesetz, wenn Sie sich das antun wollen, im [§4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b EStG](#). Dort heißt es, übersetzt vom Steuer-Deutsch ins Deutsche: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nicht absetzbar. Aber – was wäre das Steuerrecht eigentlich ohne das Wörtchen aber? – es gibt selbstverständlich Ausnahmen. Genauer genommen zwei:

- Sie haben keinen anderen Arbeitsplatz für Ihre berufliche oder betriebliche Tätigkeit – dann können Sie von den Kosten bis zu 1.250 € pro Jahr von der Steuer absetzen. Beispiele sind Außendienstmitarbeiter und Lehrer.
- Das Arbeitszimmer ist sogar der Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit – dann können Sie alle damit zusammenhängenden Kosten komplett absetzen. Beispiele sind angestellte Heimarbeiter und Selbstständige wie Schriftsteller oder Künstler.

Worauf muss geachtet werden?

Klar ist schon mal durch die beiden Ausnahmen, dass sich wirklich sehr viele vom Steuersparen via Absetzen des Arbeitszimmers verabschieden mussten und müssen. Denn allein der Passus mit der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit grenzt den Kreis der Betroffenen beträchtlich ein.

Ganz wichtig zudem: Sie müssen das Arbeitszimmer auch tatsächlich beruflich oder betrieblich nutzen. Und zwar mindestens zu 90 %. Der private Anteil darf dementsprechend nur bei höchstens 10 % liegen. Mir ist zwar nicht ganz klar, wie das gemessen werden soll. Es soll wohl eher verdeutlichen, dass auch mal was Privates sein darf, aber eben nur ganz selten.

Eine Arbeitsecke oder ein nicht abgeteiltes Arbeitszimmer kann leider nicht als Arbeitszimmer vom Finanzamt anerkannt werden. Der Raum, der als Arbeitszimmer dient, darf nicht privat und beruflich genutzt werden. Zumindest muss die berufliche Nutzung deutlich überwiegen. Das hat der BFH im Urteil vom 17.2.2016, X R 32/11 entschieden.

Wie ermittelt man die Kosten?

Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, dürfen Sie die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer von der Steuer absetzen. Als Arbeitnehmer fällt das unter Werbungskosten, als Selbstständiger unter Betriebsausgaben. Setzen Sie dazu die Fläche des Arbeitszimmers ins Verhältnis zur Gesamtfläche der Wohnung.

Beispiel: Das Zimmer hat 15 Quadratmeter, die gesamte Wohnung 75. Dann sind das 20 %. Ansetzen können Sie deshalb 20 % Ihrer Warmmiete und Stromkosten sowie anderer Ausgaben, die mit der Wohnung zusammenhängen. Ergibt sich dann ein monatlicher Betrag von 120 €, sind das 1.440 € pro Jahr. Im Ausnahmefall 1 könnten Sie 1.250 € absetzen, im Fall 2 die kompletten 1.440 €.

Achtung: Büromöbel können Sie zusätzlich absetzen. Kostet zum Beispiel das Büroregal weniger als 952 € (inklusive Mehrwertsteuer), lässt es sich komplett im Kaufjahr absetzen. Ist es teurer, muss es über mehrere Jahre anteilig abgeschrieben werden.

i Zusammenfassung

Ein häusliches Arbeitszimmer lässt sich nur noch in Ausnahmefällen von der Steuer absetzen. Wenn es der Mittelpunkt des beruflichen Schaffens ist, komplett und wenn es keinen anderen Arbeitsplatz gibt, bis zu 1.250 € pro Jahr.

Arbeitskleidung

Müssen Sie sich jeden Morgen für Ihren Job in eine bestimmte Kleidung werfen, z. B. als Arzt, Koch, Hotel- und Service-Mitarbeiter, Bauarbeiter? Wenn Sie Ihre Berufskleidung selbst anschaffen, können Sie sie von der Steuer absetzen. Allerdings zieht der Staat auch hier gewisse Grenzen, wie ein Urteil des Finanzgerichts Münster aufgezeigt hat. Dabei ging es um die Bekleidung einer Schuhverkäuferin. Bewerten Sie selbst, ob das Steuerrecht für Sie Hand und Fuß hat (oder eher Hand und Schuh wie im Münsteraner Fall).

Damenschuhe als Arbeitskleidung – der Fall

Die Klägerin arbeitete als Verkäuferin in der Filiale einer Schuhkette. Dort wurde von ihr erwartet, dass sie während der Arbeit im Geschäft „sauber geputzte Schuhe aus eigenem Haus“ trägt. Sie musste also die offenbar nicht billigen Schuhe in ihrem Schuhladen kaufen – die Werbungskosten für Arbeitskleidung betragen insgesamt stolze 849 €. Deshalb war sie der Meinung, dass sich die Ausgaben für die Schuhe als Werbungskosten von der Steuer absetzen lassen. Zumal sie auch noch darauf achtete, die Schuhe erst zu Arbeitsbeginn an- und nach Arbeitsende wieder auszuziehen. Nützte aber alles nichts, entschied das Finanzgericht Münster ([9 K 3675/14 E](#)). Die von mir kurz zusammengefasste und (hoffentlich) verständliche Begründung: Damenschuhe können einfach keine typische Berufskleidung sein, weil sie eben „bürgerliche Kleidung“ sind. Es geht also im Steuerrecht nicht darum, ob man bestimmte Kleidung während der Arbeit trägt, sondern ob sich diese auch ganz normal im Alltag nutzen lässt. Nur wenn sich die Kleidung üblicherweise ausschließlich im jeweiligen Beruf tragen lässt, lassen sich die Kosten dafür als Werbungskosten absetzen.

Was zählt denn dann zur absetzbaren Arbeitskleidung?

Sage keiner, die deutsche Justiz sei nicht gründlich. Denn fündig bin ich gleich in der Urteilsbegründung geworden. Dort sind unter Randnummer 29 Beispiele für typische Berufskleidung aufgeführt, die sich privat fast nie tragen lässt – immer mit dem jeweiligen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Ich habe aber zusätzlich noch weitere Dinge im Netz gefunden:

- Amtstrachten von Richtern und Anwälten
(das Urteil hierfür stammt übrigens aus dem Jahr 1958!),
- Schutzkleidung wie Arbeitsanzüge, Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Arbeitshandschuhe und Labormäntel,
- schwarzer Anzug bei Leichenbestattern und Geistlichen,
- der Frack eines Kellners oder eines Orchestermusikers,
- schwarzer Rock bei Kellnerinnen,
- weißer Arztkittel und andere weiße Berufskleidung wie bei Metzgern,
- der Cut eines Empfangschefs im Hotel,
- generell Uniformen und Dienstkleidung mit Dienstabzeichen,
- Anzüge beziehungsweise Kostüme von Mitarbeitern einer Fluggesellschaft,
- Bühnenkleidung bei Künstlern.

Zusammenfassung

Arbeitskleidung lässt sich nur als Werbungskosten absetzen, wenn sie sich normalerweise nicht im Alltag tragen lässt. Die Damenschuhe aus dem Gerichtsfall gehören nicht dazu.

Umzug

Auf dem heutigen Arbeitsmarkt wird Mobilität erwartet. Für einen neuen Job packt der eine oder andere gerne seine Sachen und schlägt ein neues Quartier auf. Insgesamt ziehen mehr als neun Millionen Deutsche pro Jahr um. Stehen ihnen steuerliche Vorteile durch die Umzugskostenpauschale zu?

Wer kann die Umzugskostenpauschale überhaupt nutzen?

Hier muss man von vornherein unterscheiden: Ist der Umzug privat oder beruflich bedingt?

- Wer rein privat umzieht, kommt nicht in den Genuss der Umzugskostenpauschale. Aber: Die beim Umzug entstehenden Lohn- und Fahrtkosten, etwa für Umzugshelfer und Spediteure, lassen sich als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzen, und zwar in Höhe von 20 %, bis zu 4.000 € im Jahr (mehr zum Thema lesen Sie im Kapitel „Haushalt“).
- Ausnahme: Wer wegen Krankheit oder Behinderung umziehen muss (und sich das von einem Amtsarzt bestätigen lässt), kann den Umzug als außergewöhnliche Belastung absetzen (mehr zum Thema lesen Sie im Kapitel „Außergewöhnliche Belastungen“).
- Ist der Umzug beruflich bedingt, lassen sich die Umzugskosten als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Und dann kommt auch die Umzugskostenpauschale ins Rennen.

Doch bevor es soweit ist, stellt sich die Frage, wann ist ein Umzug eigentlich beruflich bedingt?

So wird ein Umzug als berufsbedingt anerkannt

- Ganz klar, ein neuer Job in einem anderen Ort ist Grund genug. Also wenn es der erste Job nach Ausbildung oder Studium ist oder eben ein Arbeitgeberwechsel mit Ortswechsel.
- Möglich ist auch, dass Sie innerhalb der Firma an einen anderen Ort versetzt werden.
- Das Finanzamt kann auch nichts machen, wenn sich dank des Umzugs die Fahrtzeit zur Arbeitsstelle erheblich verringert. Das bedeutet, mindestens eine Stunde weniger für Hin- und Rückweg pro Tag.
- Und schließlich gilt das auch für die Aufgabe einer beruflich bedingten Zweitwohnung und den gleichzeitigen Bezug einer neuen Familienwohnung.

Wichtig: Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für den Umzug, können Sie diese natürlich nicht von der Steuer absetzen.

Nun aber zu den Umzugskosten und der Umzugskostenpauschale

Weil wir hier im Steuerrecht sind, wird es trotzdem nicht ganz einfach. Denn man unterscheidet zwischen Kosten, die einzeln nachgewiesen werden müssen und „sonstigen Kosten“, für die in der Regel dann die Umzugskostenpauschale greift.

Einzeln nachweisen müssen Sie zum Beispiel den Transport, die Spedition, Maklergebühren bei Mietimmobilien, Reisekosten für Wohnungsbesichtigungen, doppelte Mietzahlungen und sogar Nachhilfeunterricht (max. 2.045 € ab 01.04.2019) für Ihre Kinder.

Jeder, der einen Umzug gemacht hat, weiß es: Es kommen noch viele (kleine) Kosten obendrauf. Zum Beispiel: Malerarbeiten in der alten Wohnung, An- und Ummeldegebühren (etwa Personalausweis), Trinkgelder für Umzugshelfer, Anbringen von Lampen, Kücheneinbau und und und.

Hier können Sie alle Rechnungen sammeln – oder die Umzugskostenpauschale zum Ansatz bringen. Die reicht vermutlich in 99 % aller Fälle aus. Denn: Sie beträgt für ein Ehepaar/eine eingetragene Lebenspartnerschaft seit dem 1. April 2021 immerhin 1.450 €, für Singles 860 €. Wohnen weitere Personen im Haushalt, kommen sogar jeweils 573 € Erhöhungsbetrag dazu. Zieht also eine vierköpfige Familie um, beträgt die Umzugskostenpauschale $1.450 + 2 \text{ mal } 573 \text{ €}$. Das macht zusammen 2.596 €.

Übrigens: Der Betrag für die Umzugskostenpauschale wird in der Regel jedes Jahr zum 1. März erhöht, etwa um zwei Prozent.

Zusammenfassung

Kosten für berufsbedingte Umzüge lassen sich als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Eine Hilfe ist dabei die Umzugskostenpauschale, die automatisch viele kleine Kostenblöcke auch ohne Nachweis abdeckt.

(Dienst-)Reisen

Na, hat der Urlaub bei Ihnen auch einen tiefen Krater in die Haushaltskasse geschlagen? Ich kenne das nur zu gut, man will ja im Urlaub eben nicht nur knausern. Eine zusätzliche Geldquelle wäre jetzt nicht schlecht. Wie wäre es denn, wenn man den Urlaub einfach von der Steuer absetzen könnte? Als Werbungskosten zum Beispiel, schließlich sorgt ein Urlaub ja dafür, dass ich danach wieder mit ganz frischen Kräften arbeiten kann.

Leider ist diese Argumentation zu schön, um wahr zu sein. Aber, wie immer gibt es ein Aber: Unter gewissen Voraussetzungen geht's eben doch – zumindest ein bisschen.

Gemischter Urlaub

Um es gleich noch mal klar zu sagen: Prinzipiell lässt sich ein Urlaub nicht von der Steuer absetzen. Wenn Sie ihn aber mit einem dienstlichen Anlass verbinden, geht schon etwas. Beispiel gefällig? Sie müssen zu einem dreitägigen Kongress nach Berlin, der von Mittwoch bis Freitag geht. Sie hängen dann noch Samstag und Sonntag für ein privates Wochenende hintendran. Oder Sie gehen unmittelbar nach Ende einer

Dienstreise in London gleich in einen zweiwöchigen Urlaub auf der britischen Insel. Wichtig ist: Es muss immer einen beruflich bedingten Teil geben – und der muss mindestens 10 % der gesamten Reisezeit ausmachen, sonst verweigert das Finanzamt die Anerkennung. Also in einem zweiwöchigen Urlaub mal einen Tag zu einem Kongress gehen funktioniert nicht.

Was wird anerkannt?

Bis zum Jahr 2009 war die Sache klar: Das Finanzamt hat die Werbungskosten anerkannt, die ursächlich mit dem beruflichen Teil der Reise zusammenhängen, zum Beispiel Kongressgebühren, Hotelkosten und Verpflegungsmehraufwand, die manchmal beträchtlichen Reisekosten aber nicht. Damit wollte sich schon Mitte der 90er Jahre ein Computerexperte nicht abfinden und klagte sich durch die Instanzen. Er war damals eine Woche in Las Vegas, vier Tage auf einer Messe, drei privat. Erst der Bundesfinanzhof entschied 2009 (Az: GrS 1/06): Auch die Reisekosten können abgesetzt werden, im Regelfall anteilig gemäß der Verteilung der Reisetage beruflich/ privat. Der IT-Fachmann, der knapp 15 Jahre für sein (Steuer-)Recht kämpfte, konnte somit 4/7 der Flugkosten absetzen.

Oft wird auch eine Sprachreise anerkannt, meist die Hälfte aller Kosten. Auch hier ist es von Vorteil, wenn die jeweilige Sprache der beruflichen Tätigkeit nutzt. Allgemeine Bildungsreisen hingegen lassen sich in der Regel nicht absetzen.

Wenn Sie mit der ganzen Familie in den Urlaub fahren und das mit dienstlichen Verpflichtungen verbinden, wird das Finanzamt besonders genau hinschauen. Und von den Reisekosten absetzen lassen sich dann selbstverständlich auch nur Ihre Kosten, nicht die der Familienangehörigen.

Zusammenfassung

Eine Urlaubsreise lässt sich anteilig von der Steuer absetzen, wenn mindestens 10 % der Reisezeit beruflich bedingt ist.

Haushalt (Handwerker, Reinigungskräfte ...)

Im Steuerrecht sind Sie inzwischen gewöhnt, dass hauptsächlich interessiert, welche Kosten Ihnen berufsbedingt entstehen. Doch manchmal ist auch der Blick in Ihre privaten vier Wände erlaubt. Bestimmte Ausgaben rund ums Wohnen und Leben können Sie geltend machen. Die Zauberformel heißt „haushaltsnahe Dienstleistungen“. Hinter diesem Begriff verbirgt sich ein Steuerbonus, mit dem vor allem Schwarzarbeit verhindert werden soll. Ich versuche Ihnen zu erklären, was alles dazu gehört, wie viele Steuern sich damit sparen lassen – und warum (fast) jeder davon profitieren kann.

Bevor ich Sie lange auf die Folter spanne: Interessant ist diese Möglichkeit erstmal für jeden, der eine Nebenkosten-Abrechnung für seine Wohnung erhält. Teile dieser Kosten lassen sich anteilig von der Steuer abziehen. Warum das so ist – und was sich noch rund um den Haushalt absetzen lässt – lesen Sie gleich. Zuerst muss ich allerdings ein paar Begriffe erklären. Denn im Einkommensteuerrecht wird zwischen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen unterschieden.

Was sind die Unterschiede?

Prinzipiell lassen sich bei allen drei Möglichkeiten 20 % der Kosten von der Steuer abziehen. Nur die Obergrenzen unterscheiden sich. Wichtig: Alles muss auf Rechnung, ohne Bargeld (per Überweisung) und vor allem innerhalb des Haushalts ablaufen.

- **Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse:** Hier gibt es eine festangestellte Person, die Tätigkeiten ausübt, die sonst von Haushaltsmitgliedern erledigt wird. Dazu gehören zum Beispiel Einkaufen, Kochen, Waschen, Putzen, Versorgung von Kindern und Alten. Maximal absetzbar sind bei geringfügiger Beschäftigung (bis 450 € pro Monat) 510 € im Jahr, bei sozialversicherungspflichtigen Jobs bis 4.000 € im Jahr.
- **Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Hier wird eine Firma oder ein Selbstständiger beauftragt, Arbeiten zu übernehmen, die auch jemand aus dem Haushalt machen könnte. Dazu zählen unter anderem Wohnungsreinigung, Gartenpflege, Kinderbetreuung. Absetzbar sind Arbeits- und Fahrtkosten bis zu 4.000 € pro Jahr.

- Handwerkerleistungen: Dazu gehören Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der Wohnung, im Haus und auf dem Grundstück. Dabei geht es nicht um etwas Neues, sondern „nur“ um Reparaturen und Instandsetzungen. Hier liegt die Obergrenze bei 1.200 € im Jahr.

Was begünstigt ist – und was nicht – steht in einem [Schreiben des Bundesfinanzministeriums](#), eine Tabelle im Anhang 1.

Mieter: Jetzt wird's spannend

Viele werden sagen: Das betrifft mich alles nicht. Ich habe gar nicht das Geld, Arbeiten von anderen Personen in meiner Wohnung erledigen zu lassen. Aber das stimmt so nicht ganz. Denn zumindest indirekt lassen Sie zumindest Handwerker für Sie arbeiten: über die Miet-Nebenkosten. Die Abrechnung bekommen Sie jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach verschiedenen Posten.

Berücksichtigen lassen sich davon unter anderem die Kosten für Hausmeister, Gartenpflege, Treppenhausreinigung, Wartung von Fahrstuhl und Heizung sowie Schornsteinfeger. Das sind alles Ausgaben, die SIE hatten – und von denen Sie sich 20 % bis maximal 1.200 € pro Jahr über die Steuer zurückholen können!

Wichtig: Materialkosten dürfen nicht berechnet werden. Die entsprechenden Beträge (anteilig für Ihre Wohnung) entnehmen Sie der Betriebskostenabrechnung. Fehlen Details (etwa zu Material- und Arbeitskosten), fordern Sie diese vom Vermieter bzw. der Hausverwaltung an.

Bleibe nur noch ein Problem: Oft kommt die Nebenkostenabrechnung des Vermieters erst sehr spät. Zum Beispiel im November 2021 für das Jahr 2020. Ihre Steuererklärung mussten viele aber schon bis zum 31. Oktober 2021 abgegeben haben.

Die Lösung lautet: Steuererklärung offen halten. Das heißt, Sie geben Ihre Steuererklärung pünktlich ab, legen Einspruch ein und reichen die Unterlagen dann nach.

Zusammenfassung

Haushaltsnahe Dienstleistungen und vor allem Handwerkerleistungen betreffen fast jeden Steuerzahler. So lässt sich ein Teil der Miet-Nebenkosten vom Staat zurückholen.

Außergewöhnliche Belastungen (Krankheitskosten, Arztrechnungen ...)

In der heutigen Zeit heißt es beim Arzt oder Zahnarzt leider immer öfter: Das übernimmt Ihre Kasse nicht, da müssen Sie zuzahlen oder es komplett privat bezahlen. Das mögen manchmal nur kleinere Beträge sein, wie die Zuzahlung in der Apotheke oder bei der Physiotherapie, aber auch das geht ins Geld. Ganz zu schweigen von teurem Zahnersatz oder Brillen.

Krankheit und Steuern – was ist die Grundlage?

Weil es ungerecht ist, dass einer wegen Krankheiten viel auszugeben hat und ein anderer mit sonst gleichen finanziellen Verhältnissen nicht, hat der (Steuer-Gesetzgeber die „außergewöhnliche Belastung“ eingeführt. Nachzulesen im [§33 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#). Kurz gesagt heißt es dort: Wer außergewöhnliche Belastungen hat, wird steuerlich begünstigt, aber erst, wenn die Grenze der „zumutbaren Belastung“ überschritten ist. Dazu später mehr, zuerst soll geklärt werden, was als außergewöhnliche Belastung anerkannt wird.

Von A wie Arzt bis Z wie Zahnarzt

Man kann es eigentlich kurz machen: Alles, was die Kasse nicht bezahlt, aber medizinisch notwendig ist, um Sie wieder gesund zu machen oder eine Krankheit zu lindern, zählt zu den außergewöhnlichen Belastungen. Reine Prophylaxe zählt allerdings nicht. Hilfreich ist dabei immer eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Maßnahme. Also: Sammeln Sie wirklich alle Quittungen und Rechnungen. Sei es für Zahnersatz, Rezeptgebühren, nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Brillen, Hörgeräte oder einen Rollstuhl. Selbst Fahrtkosten zum Arzt sind absetzbar, ebenfalls Impfungen für einen Auslandsaufenthalt oder auch von der Kasse nicht anerkannte

Methoden wie Akupunktur. Tipp schon an dieser Stelle: Wenn Sie zum Beispiel mehrere, kostspielige Zahnarztbesuche haben müssen, legen Sie diese bitte, wenn möglich, in ein Kalenderjahr. Warum, lesen Sie gleich.

Die Grenzen der zumutbaren Belastung

Klingt ja nicht so schlecht, werden Sie sagen. Sie sammeln alle Belege und holen sich Geld vom Staat zurück. Aber so einfach ist es natürlich wieder nicht. Denn es gibt ja die zumutbare Belastung. Und was ist zumutbar, fragen Sie? Nun, das hängt ganz davon ab. Und zwar von Ihrem Familienstand inklusive der Anzahl Ihrer Kinder und Ihrem Einkommen. Und da kommen mal wieder die krummen Zahlen zum Tragen. Es gibt nämlich drei Einkommensklassen für die Zumutbarkeit: bis 15.340 €, über 15.340 bis 51.130 € und über 51.130 €. Wer mehr verdient, hat automatisch eine höhere Belastungsgrenze. Abhängig von Familienstand und Kinderzahl liegt die Belastungsgrenze dann zwischen 1 und 7 % Ihres gesamten Jahreseinkommens. Drei Beispiele zur Verdeutlichung (einen „Belastungsrechner“ finden Sie hier):

- Familie mit drei Kindern, Jahreseinkommen 50.000 €: Hier kommt der günstigste Prozentsatz von 1 % zum Einsatz. Die Familie hat deshalb eine zumutbare Belastung von 500 €. Alles, was darüber hinausgeht, lässt sich von der Steuer absetzen – die 500 € aber nicht. Bei Krankheitskosten von 2.000 € sind also 1.500 € absetzbar.
- Familie ohne Kind, Jahreseinkommen 80.000 €: Das Paar muss 6 % seines Einkommens als zumutbare Belastung akzeptieren, das heißt 4.800 €.
- Single ohne Kinder, Jahreseinkommen 12.000 €: Die Person hat 5 % als zumutbare Belastung, also 600 €.

Es kann sich lohnen, aufwendige Behandlungen in ein Jahr legen zu lassen, denn steuerlich absetzen lassen sich die Belastungen immer erst ab einer Mindestsumme.

Zusammenfassung

Krankheitskosten sind außergewöhnliche Belastungen. Sie lassen sich steuerlich absetzen, wenn sie die Grenze der zumutbaren Belastung überschritten haben. Diese hängt vom Einkommen, vom Familienstand und von der Kinderzahl ab. Unsere Online-Lösung [smartsteuer](#) berechnet das automatisch.

Feiern

Nicht immer muss der Arbeitsalltag grau eingetrübt sein. Warum laden Sie nicht einfach mal Ihre Kollegen auf eine bunte Fete ein – z. B. um Ihren Ausstand gebührend zu feiern? Ein Maschinenbau-Ingenieur hat vorgemacht, wie man dann für die Party-Kosten noch einen Steuer-Bonus einstreichen kann.

Beruflich oder nichtberuflich – das ist hier die Frage

Ein Arbeitnehmer gab bei seinem Abschied aus seiner bisherigen Firma sprichwörtlich so richtig einen aus. Mehr als 5.000 € standen zum Schluss auf der Uhr! Das sind Werbungskosten, meinte der Maschinenbau-Ingenieur und wollte das Geld von der Steuer absetzen. Da könne ja jeder kommen, so lässt sich die Antwort des Finanzamts deuten. Das sei ja wohl eine private Feier gewesen – zumindest würde die private Veranlassung überwiegen. Und weil es damit Privatvergnügen sei, können die Kosten dafür auch nicht abgesetzt werden. Der Mann war natürlich anderer Meinung – und das Finanzgericht Münster gab ihm sogar Recht ([Az. 4 K 3236/12 E](#))!

Bevor Sie nun aber gleich auch Ihre Abschiedsparty planen (und wie Sie die Kosten absetzen), lesen Sie erstmal, warum das Gericht so entschieden hat. Sie ahnen es vielleicht schon – es geht um die berufliche Veranlassung.

Die Details der Abschiedsfeier

Worum ging es nun genau? Der Diplom-Ingenieur hatte rund 13 Jahre bei der Firma als leitender Angestellter gearbeitet und stand unmittelbar vor einem Wechsel zu einer Fachhochschule, wo er eine Lehrtätigkeit im Fachbereich Maschinenbau aufnahm. Am Donnerstag, den 23. September 2010 feierte er in einem Hotel-Restaurant seinen Abschied. Die Rechnung für 96 Personen betrug exakt 5.055,30 €. Davon kostete das Essen 3.062,40 € (Büffet pro Person 31,90 €) und die Getränke knapp 2.000 €. Schließlich fielen noch 150 € für musikalische Unterhaltung an. Insgesamt 5.206 € wollte der Mann als Werbungskosten absetzen.

Die 5 Gründe für die Anerkennung der Feier als Werbungskosten

Warum bekam der Mann nun Recht? Die wichtigsten Punkte aus der Urteilsbegründung.

1. Alle Gäste, mit Ausnahme seiner Ehefrau, stammten aus seinem beruflichen Umfeld. Die Einladung ging nur an Kollegen, Vorgesetzte, Kunden, Lieferanten, Geschäftspartner, Wissenschaftler und Behördenvertreter, meist auch ohne die jeweiligen Lebenspartner mit einzuladen.
2. Der Ingenieur wickelte die Organisation der Feier mit Hilfe einer Sekretärin seiner Firma ab. So hat sich auch der Arbeitgeber zumindest indirekt an den Kosten der Feier beteiligt, bei einer privaten Feier hätte er das sicher nicht getan.
3. Der Chef des Unternehmens hielt eine Laudatio. Diese Rede sei zwar nur kurz gewesen, würde aber auf einer privaten Feier kaum stattfinden.
4. Auch die Kosten von rund 50 € pro Person seien nicht zu hoch angesetzt, meinte das Gericht. Begründung: Im Verhältnis zur beruflichen Stellung und vor allem zum Bruttojahresverdienst des Mannes im Jahr 2010 (rund 240.000 €!) seien die Kosten nicht so hoch, dass man daraus eine private Veranlassung ableiten könne.
5. Auch am Ort der Veranstaltung (Hotel-Restaurant) und am Termin (18 Uhr) hatte das Gericht nichts auszusetzen. Das Restaurant sei im Prinzip nicht besser oder schlechter als eine Feier in den Räumlichkeiten der Firma. Nur eine Feier in den eigenen vier Wänden geht gar nicht. Mit dem Termin wollte der Diplom-Ingenieur lediglich sicherstellen, dass auch auswärtige Gäste an der Feier teilnehmen konnten.

Zusammenfassung

Eine Abschiedsfeier lässt sich zwar von der Steuer absetzen, dabei muss es aber einen eindeutigen beruflichen Hintergrund geben. Sind auch private Gründe erkennbar, dürfte das Finanzamt die Anerkennung eher verweigern.

Ehe und Familie



Lohnt es sich, wegen der Steuer zu heiraten oder sich zu verpartnern? Und was passiert, wenn sich der oder die Auserwählte später als Mr. oder Mrs. Wrong entpuppt – Stichwort: Unterhalt? Vielleicht sind Sie auch gar nicht mehr zu zweit und konnten Ihren noch recht frischen Rechtsanspruch auf den U3-Kitaplatz durchsetzen. Sofort kommt auch hier die Steuer ins Spiel: in Form von absetzbaren Kinderbetreuungskosten, die eine Rolle spielen können, bis der Sprössling 14 wird. Oder Sie haben sich erweichen lassen und bei „Tiere suchen ein Zuhause“ angerufen. Lesen Sie gleich, ob eine Papageiensteuer vernünftig ist und ob sich der Dogsitter von der Steuer absetzen lässt. Zum Schluss geht's noch um einen Vermögenszuwachs, der (zum Glück) nicht alltäglich ist: Darf das Finanzamt die Hand aufhalten, wenn ich eine Erbschaft mache? Fragen über Fragen, auf die ich Ihnen in diesem Kapitel Antworten geben will.

Steuerklassen für Verheiratete

Strahlende Gesichter, der schönste Tag im Leben, Romantik, Liebe! Ja, sie lesen richtig. Es geht ums Heiraten oder Verpartnern. Und ja, das hat was mit der Steuer zu tun, wie Sie gleich sehen werden.

Süßer die Glocken nie klingen

So lautet der Name eines bekannten Weihnachtslieds. Es stammt aus dem 19. Jahrhundert. In der heutigen Zeit können Sie aus den Glocken auch gern Hochzeitsglocken machen. Denn im Dezember heiraten sehr viele Deutsche. Das hat mich doch sehr überrascht. Immerhin ist das Wetter da eher bescheiden, Weihnachten und Silvester stehen auch noch vor der Tür. Kurz: Der Dezember ist schon stressig genug, und dann noch mal eben heiraten? Anscheinend ja: Der Monat ist fast so beliebt wie die warmen Monate von Mai bis September.

Und woran liegt's? Okay, dass es 2012 besonders viele waren, lag sicher auch am Datum. Der 12.12.12: Das spielt den Herren der Schöpfung in die Karten. So vergessen sie wenigstens nicht so schnell ihren Hochzeitstag. Aber auch 2013 waren es nicht viele Paare weniger. Sie ahnen es vielleicht schon: Es hat was mit Steuern zu tun. Doch fragen wir schnell noch das allwissende Google: Suchbegriff „Heirat wegen“. Google schlägt – in dieser Reihenfolge – folgende Beweggründe vor: Kind, Steuer, Visum, Geld, Steuerklasse. Liebe oder gar Romantik – Fehlanzeige!

Ich will Sie nicht länger zappeln lassen: Wer noch im Dezember heiratet oder sich verpartnert, kann die nicht unerheblichen Steuervorteile für Ehepaare/eingetragene Lebenspartnerschaften nutzen – auch rückwirkend für das ganze, fast schon abgelaufene Kalenderjahr.

Faustformel: Große Einkommensunterschiede sind gut

Wer aber nun denkt, jede Hochzeit lohnt sich, liegt falsch – zumindest steuertechnisch gesehen. Aber im Ernst: Wenn die Eheleute ein ähnliches Einkommen haben, dann ändert sich an der Steuerfront nichts im Vergleich zur Zeit vor der Ehe. Das sogenannte Ehegattensplitting zeigt erst dann Wirkung, wenn es einen größeren Einkommensunterschied gibt. Grob gesagt: Es lohnt sich erst, wenn einer der beiden mindestens ein Drittel weniger verdient. Am besten ist es, steuertechnisch, wenn eine oder einer alles verdient – und der andere nichts. Und so sollte das frischgebackene Ehepaar/die frischeingetragenen Lebenspartner bei der Wahl seiner/ihrer Steuerklassen gut überlegen. Die Kombination III (3) und V (5) bei großen Unterschieden, andernfalls die Kombi IV (4) und IV (4) – das ist der Standard oder ebenfalls IV und IV, allerdings dann mit sogenanntem Faktor. Spätestens jetzt komme ich nicht drum herum: Welche Steuerklassen gibt es und wofür sind sie da?

Die sieben Steuerklassen kurz erklärt

Die Überschrift fiel mir schon schwer, denn eigentlich gibt es sechs Steuerklassen, von I (1) bis VI (6). Aber seit einigen Jahren ist die Klasse IV mit Faktor hinzugekommen. Gehen wir einfach der Reihenfolge nach:

- Steuerklasse I: Sie gilt für Singles – ledige, getrennt lebende oder geschiedene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- Steuerklasse II: Etwas weniger Steuern werden hier fällig – und zwar für Alleinerziehende, die Anspruch auf den Entlastungsbeitrag (ab 2015: 1.908 € pro Jahr, ab dem zweiten Kind zusätzlich 240 € pro weiteres Kind) haben.
- Steuerklasse III: Für den deutlich besser verdienenden Ehepartner/ eingetragenen Lebenspartner. Der andere Teil des Paares erhält automatisch die Klasse V.
- Steuerklasse IV: Macht ein Ehepaar/eine eingetragene Lebenspartnerschaft nichts, landen beide Eheleute in Steuerklasse IV, die die gleichen Abzüge hat wie Klasse I. Auch zu empfehlen, wenn beide ein ähnliches Einkommen haben.
- Steuerklasse IV mit Faktor: Ebenfalls für Ehepaare/eingetragene Lebenspartner. Hier wird die monatliche Steuerlast nur etwas „gerechter“ aufgeteilt als in der III/V-Kombination.
- Steuerklasse V: Sie stellt das Gegenstück zur Klasse III dar. Kommt beim deutlich schlechter verdienenden Ehe- oder Lebenspartner zur Anwendung.
- Steuerklasse VI: Die braucht ein Arbeitnehmer, wenn er einen zweiten steuerpflichtigen Job annimmt.

Wichtig an den Steuerklassen: Sie entscheiden erstmal nur darüber, wie viel Steuern jeden Monat vom Lohn abgezogen werden. Wie viel Steuern es dann tatsächlich sind für ein Jahr, wird mit der (jährlichen) Steuererklärung geklärt. Ehepaare/Lebenspartner mit der III/V-Kombination sind sogar dazu verpflichtet, eine abzugeben. Alle anderen sollten es natürlich auch machen, um sich möglichst eine Rückerstattung zu holen.

Zusammenfassung

Steuerklassen entscheiden darüber, wie viel Steuern jeden Monat vom Lohn abgezogen werden. Eheleute können ihre Steuerlast mindern, wenn sie sehr unterschiedliche Einkommen haben. Wer noch im Dezember heiratet oder sich verpartnert, kann die Vergünstigungen rückwirkend für das ganze Jahr erhalten.

Unterhalt

Leider müssen wir der unangenehmen Statistik ins Auge sehen: Viele Ehen halten trotz romantischer Hochzeit nicht dauerhaft der harten Realitätsprobe stand. Im Alltag sind die Schmetterlinge im Bauch irgendwann verflogen und zahlreiche Ehepaare sehen keine andere Lösung als in der Scheidung.

Das Thema Scheidung hat natürlich ungeheuer viele rechtliche Aspekte, die ich hier nicht im Ansatz komplett erläutern kann. Ich konzentriere mich deshalb auf das wichtigste steuerliche Thema in diesem Zusammenhang: den Unterhalt.

Unterhalt ist nicht nur Ehegattenunterhalt

Die grobe Unterscheidung lautet hier: Kindesunterhalt lässt sich generell nicht steuerlich absetzen. Ehegattenunterhalt sehr wohl. Und hier können die ehemaligen Eheleute weiterhin trefflich streiten.

Zwei Möglichkeiten für die Steuer

Ja, Sie lesen richtig. Es gibt sogar zwei Wege, um den Unterhalt abzusetzen. Aber, sagen wir es höflich: Beide haben auch Nachteile.

Lösung 1: Ehegattenunterhalt als außergewöhnliche Belastung absetzen

Klingt erst mal nicht schlecht. Sie können (theoretisch) bis zu 9.744 € (812 € pro Monat) absetzen. ABER: Der Empfänger des Unterhalts darf nahezu keine eigenen Einkünfte und Vermögen haben. Um genau zu sein: 624 €. Nicht pro Monat, sondern im gesamten Jahr. Alles, was der Ex-Gatte (die Ex-Gattin) mehr hat, wird von den 9.744 € abgezogen.

Lösung 2: Das sogenannte Realsplitting als Sonderausgabe

Diese Variante überzeugt, zumindest auf den ersten Blick: Bis zu 13.805 € (rund 1.150 € pro Monat) kann der Unterhaltszahler von der Steuer absetzen. Dafür gibt es sogar einen Extra-Bereich Unterhalt in der Steuererklärung. Toll, oder?

Doch jetzt kommt der Haken. Das funktioniert nur, wenn der Ex-Partner dieser Regelung schriftlich zugestimmt hat. Grund: Er/sie muss die Unterhaltszahlung auch in seiner/ihrer Steuererklärung angeben. Und Sie ahnen es vielleicht, da liegt der Hase im Pfeffer. Denn bei einer nicht so gütlichen Trennung wird diese Unterschrift dann auch gern als Druckmittel benutzt. Prinzipiell gilt aber: Entstehen dem Unterhaltsempfänger finanzielle Nachteile durch das Realsplitting, muss der Unterhaltszahler diese ausgleichen. Weigert sich der Unterhaltsempfänger ohne Grund, die Unterschrift zu leisten, kann der Unterhaltszahler das einklagen.

Zusammenfassung

Ehegattenunterhalt lässt sich prinzipiell von der Steuer absetzen, es gibt aber einige Fallstricke zu beachten.

Kinderbetreuungskosten

Eltern sind sich einig: Die eigenen Kinder bereiten einem die größte Freude im Leben (zumindest bis zur Geburt der Enkelkinder). Das ist unbestritten. Gleichzeitig ist aber auch kein Geheimnis, dass die Aufzucht der eigenen Sprösslinge ein kostspieliges Unterfangen ist. Immerhin unterstützt der Staat Familien nicht nur durch Elterngeld und Kindergeld, sondern auch durch steuerliche Erleichterungen.

Kinderbetreuungskosten sind Sonderausgaben

Kommen wir gleich zur guten Nachricht: Kinderbetreuungskosten lassen sich von der Steuer absetzen! Und zwar als Sonderausgaben. Aber nur zu zwei Dritteln – und bis zu einer Obergrenze von 4.000 € pro Kind und Jahr. Und auch nur bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes. Ausnahme hier: Für Kinder, die sich wegen einer Behinderung nicht selbst versorgen können, entfällt die Altersgrenze.

Das wird als Betreuungskosten anerkannt

Ganz klar: Lassen Sie Ihr Kind woanders als zu Hause betreuen, zählt das. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich zum Beispiel um einen Kindergarten, einen Hort, eine Krippe oder eine Tagesmutter handelt.

Sie können aber auch die Kosten für eine Kinderbetreuung bei Ihnen zu Hause ansetzen. Bei einem Au-pair-Mädchen möglicherweise nicht die kompletten Kosten, etwa wenn es auch noch andere Tätigkeiten im Haushalt übernimmt. Auch eine reine Hausaufgaben-Beaufsichtigung lässt sich absetzen.

Wichtig: Alle Zahlungen in diesem Zusammenhang müssen über ein Bankkonto erfolgen und die zugehörigen Belege dem Finanzamt auf Nachfrage vorgelegt werden. Barzahlung oder Schecks zählen nicht. Zudem kann das Finanzamt auch den Gebührenbescheid bei staatlichen Einrichtungen verlangen, die Rechnungen, wenn jemand selbstständig ist, oder den Arbeitsvertrag, falls Sie jemanden für die Kinderbetreuung angestellt haben.

Das wird nicht anerkannt

Alles andere. Kleiner Scherz am Rande. Nicht absetzen lassen sich unter anderem ein Musikkurs, etwa zum Erlernen eines Instruments, alles was mit Sport und anderen Freizeitbeschäftigungen zu tun hat, aber auch Nachhilfeunterricht und, das wird gern mal vergessen, Verpflegungskosten, auch die in der Kita.

Und zum Schluss noch ein Tipp, wie Sie vorab Steuern im Zusammenhang mit Kinderbetreuung sparen können. Wenn Sie schon wissen, dass sich auch fürs nächste Jahr nichts großartig ändert bei den Kosten, stellen Sie einfach einen Lohnsteuerermäßigungsantrag für das nächste Jahr.

Dann haben Sie im nächsten Jahr mehr Netto vom Brutto, jeden Monat. Wie's genau funktioniert, lesen Sie [in diesem Blogbeitrag](#).

Zusammenfassung

Kinderbetreuungskosten lassen sich zu zwei Dritteln bis maximal 4.000 € als Sonderausgaben absetzen. Alle Zahlungen müssen über ein Bankkonto laufen.

Steuern für Haustiere

Neben Ehepartnern und Kindern gibt es in vielen Haushalten natürlich auch tierische Familienmitglieder. Was hat das Finanzamt zu ihnen zu sagen? Müssen wir für Haustiere Steuern zahlen? Wenn ja, für welche Tierarten? Gibt es z. B. eine Papageiensteuer? Oder ist es umgekehrt so, dass wir Kosten für unsere Vierbeiner oder Federtiere steuerlich geltend machen können?

Gute Steuer-Nachrichten für Haustierfreunde

In Deutschland muss fast überall nur für ein Haustier Steuern gezahlt werden – den Hund! Allerdings: Es gibt tatsächlich immer wieder Versuche von Gemeinden, neue Steuern für Tiere einzuführen, um die klammen Kassen aufzufüllen. Das prinzipielle Recht dazu haben die Kommunen dank des Steuerfindungsrechts.

Als in der Gemeinde Bad Sooden-Allendorf (Hessen) ab 2013 eine Pferdesteuer eingeführt werden sollte, sagte der Landesvorsitzende des hessischen Steuerzahlerbundes, Joachim Papendieck:

„Wer heute eine Pferdesteuer vernünftig findet, weil es ja die Hundesteuer gibt, der wird morgen über eine Katzensteuer nachdenken, übermorgen eine Papageiensteuer vernünftig finden und nächste Woche vielleicht eine Goldhamstersteuer befürworten.“

Recht hat er, der Herr Papendieck. Immerhin ist es bis jetzt, mit ganz wenigen Ausnahmen, bei der Hundesteuer geblieben. Die gibt es übrigens schon ganz schön lange: Eingeführt wurde sie vor mehr als zweihundert Jahren – als Luxussteuer. Heutzutage dient sie offiziell dem Zweck, die Zahl der Hunde in einem Gemeindegebiet zu begrenzen.

Hundesteuer sehr verschieden

Besonders teuer wird es bei „Listenhunden“. Darunter sind Hunde zu verstehen, die als potenziell gefährlich eingestuft wurden. Für solche Kampfhunde zahlen Sie mancherorts gleich das Zehnfache eines „normalen“ Vierbeiners. Richtig teuer wird es auch, wenn Sie mehrere Hunde versteuern müssen, denn: Zweit- oder Dritthunde werden von manchen Gemeinden durchaus höher besteuert. Den Betrag legen die Gemeinden selbst fest. Die Folge sind große regionale Unterschiede.

Mein Tipp: Wer Hundesteuern sparen will, sollte ins hessische Eschborn umziehen. Dort wird gar keine Hundesteuer erhoben. In Mainz hingegen werden 186 € pro Jahr für den ersten Hund fällig (kein Listenhund). Mit um die 100 € sollten sie im Schnitt jährlich rechnen.

Warum sich die Gemeinden nicht von der Hundesteuer lösen können, zeigt die Einnahmenseite: Knapp 300 Millionen Euro sprudelten im Jahr 2013 in die entsprechenden Kassen. Da schert es wenig, dass viele andere europäische Länder die Hundesteuer längst abgeschafft haben. Ein (wirklich nicht ernst gemeinter) Hinweis an klamme Kommunen: Eine Katzensteuer könnte es echt bringen, in deutschen Haushalten gibt es nämlich deutlich mehr Katzen (rund 12 Millionen) als Hunde (etwa 8 Millionen).

Steuern sparen mit Haustieren

Überraschung, Überraschung – einen Teil der Kosten für Ihr Haustier können Sie von der Steuer absetzen. Allerdings, so viel vorab: Die reißerischen Überschriften einiger Online-Magazine sind etwas übertrieben. Grob gesagt geht es um Folgendes: Kosten rund um das Haustier lassen sich absetzen, wenn sie den sogenannten haushaltsnahen Dienstleistungen zuzuordnen sind. So könnten **Betreuungskosten** für den Hund zu 20 % abgesetzt werden, wenn ein Hundebesitzer regelmäßig einen Dogsitter kommen lässt (und den unbar, also per Überweisung, bezahlt – mit Rechnung, versteht sich). Mit dem neuen BF-Schreiben klappt das mit dem Absetzen auch, wenn der Dogsitter klassisch mit dem Hund Gassi geht. Das Ausführen des Hundes ist in der beispielhaften Aufzählung des neuen Schreibens aufgeführt.

Auch Tierarztbehandlungen können Sie teilweise absetzen, aber auch hier gilt: nur, wenn der Tierarzt zu Ihnen nach Hause kommt. Generell ist Vorsicht geboten: Ob Ihr zuständiges Finanzamt die Kosten anerkennt, ist nicht gesagt. Und der finanzielle Aufwand einer gerichtlichen Auseinandersetzung übersteigt meist die Summe, um die es eigentlich geht.

Zusammenfassung

Mit wenigen Ausnahmen (mancherorts wurde beispielsweise eine Pferdesteuer eingeführt) ist der Hund das einzige Tier in Deutschland, für den Besitzer Steuern zahlen müssen. Mit rund 100 € pro Jahr müssen Sie rechnen. Mehrere Hunde und die sogenannten Listenhunde sind deutlich teurer. Aber letztlich: Was tut man nicht alles für Rocky oder Luna (die beliebtesten Hundennamen seit 1994!)?!

Erbschaftssteuer

Auch traurige Ereignisse wie der Tod eines Verwandten lassen das Finanzamt nicht kalt. Bei Erbschaften hat der Fiskus mal wieder ein Wort mitzureden: Thema Erbschaftssteuer.

Mehr als 250 Milliarden € werden allein in diesem Jahr in Deutschland vererbt. Für 2020 rechnen Experten sogar mit rund 330 Milliarden. Kein Wunder, dass man in den Medien gelegentlich von der „Erben-Generation“ spricht. Bei solchen Beträgen ist es kaum verwunderlich, dass der Staat darauf Steuern erhebt. Laut einer Umfrage finden 55 % der Deutschen das nicht richtig. Nützt aber nichts. Immerhin: Nicht jeder geerbte Euro muss auch versteuert werden. Und so nimmt der Staat auch „nur“ rund vier Milliarden Euro im Jahr damit ein.

Blut ist dicker als Wasser

Das liegt vor allem daran, dass es relativ hohe Freibeträge gibt. Das ist der Teil des Erbes, auf den keine Steuern anfallen. Diese Beträge sind umso höher, je enger die Verwandtschaft mit dem Verstorbenen war. Es gibt beim Erben prinzipiell die drei Steuerklassen I, II und III. Dazu gehören unter anderem:

- **Steuerklasse I:** Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern
- **Steuerklasse II:** Geschwister, deren Kinder, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern
- **Steuerklasse III:** Freunde, Lebensgefährten

Freibeträge bis zu einer halben Million

Die Freibeträge orientieren sich an dieser Einteilung, machen aber in der Steuerklasse I noch Unterschiede: So können Ehegatten und Lebenspartner bis zu 500.000 € steuerfrei erben, Kinder und Enkelkinder (wenn deren Eltern bereits gestorben sind) noch 400.000 €, andere Enkelkinder 200.000 €, Eltern und Großeltern 100.000 €. Wer zur Steuerklasse II oder III gehört, hat „nur“ einen Freibetrag von 20.000 €. Zu kompliziert? Beispiele gefällig? Eine Ehefrau erbt 350.000 € – sie muss keine Steuern darauf bezahlen.

Ein Sohn erbt 600.000 € – Steuern muss er nur auf 200.000 € zahlen, weil er 400.000 € Freibetrag hat. Die Erbschaftsteuer würde hier 22.000 € betragen. Wer genauer nachrechnen möchte: Im Internet gibt es Erbschaftsteuerrechner, einfach danach googeln.

Schenken statt Erben?

Niemand kann Sie daran hindern, Ihr Vermögen schon zu Lebzeiten unter Verwandten und/oder Freunden zu verteilen. Steuertechnisch macht das erstmal keinen Unterschied zu einer Erbschaft. Es gelten prinzipiell die gleichen Steuersätze und Steuerrichtlinien wie beim Erben. Der Unterschied: Die Freibeträge bei einer Schenkung können alle zehn Jahre erneut in Anspruch genommen werden. So lässt sich ein potenziell großes Erbe per Schenkung über die Jahre „stückeln“.

Andere Regeln für Immobilien und Betriebe

Erbt ein Ehe- oder Lebenspartner eine Immobilie und bleibt danach mindestens zehn Jahre darin wohnen, muss er keine Erbschaftsteuer zahlen. Dabei ist es ganz egal, wie groß die Wohnung oder das Haus ist. Bei Kindern oder Enkeln darf das Wohneigentum hingegen höchstens 200 Quadratmeter groß sein, die Zehn-Jahres-Frist gilt auch bei ihnen.

Wer eine Immobilie erbt und nicht drin wohnt, muss Steuern auf das Erbe zahlen. Die Höhe richtet sich nach dem Marktwert des Hauses. Wer schließlich zum Beispiel die Familienfirma erbt, muss gar keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer zahlen, wenn er oder sie alle Spielregeln einhält. Weitere Informationen zur Erbschaftsteuer gibt es hier in den Broschüren der Bundesländer zur Erbschaftsteuer.

Zusammenfassung

Steuern auf Erbschaften werden erst ab einer relativ großen Summe fällig. Und: Je enger die Verwandtschaft, desto mehr ist steuerfrei.

Steuererklärung in verschiedenen Lebenslagen

Wer meint, dass Steuerthemen nur für diejenigen interessant sind, die fest in Lohn und Brot stehen, ist auf der falschen Fährte. Denn: Steuern sparen lässt sich in allen Lebenslagen – von der Jugendzeit bis zur Rente. Gleich erfahren Sie erst mal das Wichtigste über Schüler-Ferienjobs. Auch wer direkt nach der Schule studiert, ist normalerweise eher ahnungslos in puncto Steuern. Das will ich ändern und zeige Ihnen deshalb, warum alle Studenten eine Steuererklärung machen sollten und wie sie Steuern sparen können. Ganz zum Schluss geht es noch um Steuern im Alter – auch die werden nämlich uns alle betreffen.

Schüler mit Ferienjobs

Schuften, während die Freunde allein oder mit ihren Eltern durch die Weltgeschichte reisen oder es sich einfach im Freibad gut gehen lassen. Aber: Das Geld ist schließlich auch nicht zu verachten. Ganz klar, es gibt schönere Beschäftigungen als einen Ferienjob im Sommer. Doch wer darf eigentlich in den Ferien arbeiten? Was gilt es für Schüler zu beachten, auch versicherungs- und natürlich steuertechnisch? Die Antworten gibt es hier.



Jugendschutz greift abhängig vom Alter

Eltern kennen vielleicht den naseweisen Spruch ihres Sprösslings, der das geforderte Einräumen des Geschirrspülers mit dem Satz „Kinderarbeit ist verboten!“ ablehnt. Aber im Ernst: Tatsächlich legt das „[Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend](#)“ deutlich fest, wer in welchem Alter wie viel arbeiten darf.

- Generell gilt: Kinder unter 13 Jahren dürfen gar nicht arbeiten. Ausnahme: Teilnahme an Musik- und Theateraufführungen oder an Film- beziehungsweise Fotoaufnahmen.
- Während der Schulzeit dürfen Schüler ab 13 Jahren nach dem Unterricht für zwei bis drei Stunden leichten Tätigkeiten, etwa dem Austragen von Zeitschriften, nachgehen, aber nicht am Wochenende.
- Zusätzlich dürfen Schüler zwischen 15 und 18 Jahren maximal vier Wochen (20 Arbeitstage à acht Stunden) im Jahr einem Ferienjob haben. Mit klaren Restriktionen: keine Nachtarbeit, keine Wochenendarbeit, keine – in jeder Hinsicht – zu schwere Arbeit. Seltene Ausnahmen sind auch hier möglich.
- Wer schon über 18 ist, darf maximal zwei Monate am Stück oder 50 Tage im Kalenderjahr arbeiten – und das auch sozialversicherungsfrei.

Steuern und Versicherungen für Schüler – gar nicht so kompliziert

Den Punkt mit den Sozialversicherungen habe ich eben ja schon angerissen. Ferienjobs sind für Schüler in der Regel sozialversicherungsfrei. Ausnahme: Wer über 18 ist und mehr als 50 Tage im Kalenderjahr arbeitet, muss Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen.

Und die Steuern? Arbeitslohn muss prinzipiell versteuert werden. Bevor Sie jetzt gleich lospoltern: Alles halb so schlimm. Wer als Schüler auf „Steuerkarte“ arbeitet (die Gänsefüßchen, weil es die heute nur noch elektronisch gibt), kann in der Steuerklasse I bis rund 950 € im Monat verdienen, steuerfrei. Wenn es mehr werden sollte – und tatsächlich Steuern vom Lohn abgezogen worden sind: Dieser Betrag lässt sich im nächsten Jahr mit der Steuererklärung in der Regel komplett zurückholen. Das geht mit unserer Online-Lösung [smartsteuer](#) übrigens besonders einfach und schnell.

Eine Alternative ist der Minijob. Der darf im Monat nicht mehr als 450 € einbringen. In diesem Fall muss der Arbeitgeber aber pauschal zwei Prozent des Lohnes als Lohnsteuer abführen. Zusätzliche Informationen, vor allem für Studenten, finden Sie in diesem [Blogbeitrag](#).

Zusammenfassung

Kinder dürfen ab 13 Jahren stundenweise arbeiten, für einen richtigen Ferienjob müssen Schüler aber 15 Jahre alt sein. Sozialabgaben werden in der Regel nicht fällig, eventuell anfallende Lohnsteuer lässt sich im Folgejahr zurückholen.

Studenten

Studenten bringt man normalerweise so gar nicht mit dem Thema Steuern in Verbindung. Grund: Sie haben in der Regel nur ein geringes Einkommen als Nebenverdienst. Trotzdem gibt es Möglichkeiten, wie jeder Student Steuern sparen kann. Ja, Sie haben richtig gelesen: JEDER Student.

Erst- oder Zweitausbildung – großer Unterschied oder etwa doch nicht?

Weil es um Steuern geht, ist die Materie nicht einfach. Holen wir kurz ein bisschen aus, um die Hintergründe zu verstehen.

Bis Ende 2014 konnten besonders pfiffige Studenten ganz gut Steuern sparen. Sie machten zum Beispiel vor dem Medizin-Studium eine meist nur wenige Wochen dauernde Ausbildung zum Rettungssanitäter. Ihr Studium wurde dadurch zu einer Zweitausbildung – und mit der ließ sich steuerlich viel mehr anfangen.

Diese Steuerlücke wurde jetzt geschlossen. Das Einkommensteuergesetz ([Paragraph 9, Absatz 6 ganz unten](#)) legt nun exakt fest, was eine Erstausbildung ist. Sie muss nun zum Beispiel mindestens ein Jahr dauern – und das bei Vollzeit. Das Masterstudium ist übrigens immer eine Zweitausbildung. Doch warum wird überhaupt so ein Trara um Erst- oder Zweitausbildung gemacht?

Sonderausgaben oder Werbungskosten – dazwischen liegen Welten

Die Erklärung ist einfach: In der Erstausbildung lassen sich nach dem gerade aktuellen Rechtsstand nur Sonderausgaben absetzen, in der Zweitausbildung hingegen alle Werbungskosten. Ein himmelweiter Unterschied für Studenten! Warum?

- Sonderausgaben sind auf 6.000 € pro Jahr begrenzt. Vor allem aber können sie nur mit den Einnahmen aus demselben Jahr verrechnet werden. Meist haben Studenten aber nur geringe Einkünfte und müssten deshalb keine Steuern zahlen. Die Ausgaben würden sozusagen unter den Tisch fallen.
- Werbungskosten hingegen ermöglichen die „Verlustfeststellung“ (Verlustvortrag). Kurz gesagt: Der Student macht jedes Jahr Verluste. Dank des Verlustvortrags gehen sie aber nicht verloren, sondern werden Jahr für Jahr aufsummiert. Bis, Sie ahnen es vielleicht schon, der Student nicht mehr Student ist, sondern einen Job hat. Erst dann wird der aufgelaufene Verlust von den aktuellen Steuern abgezogen. Der ehemalige Student zahlt dann in seinen ersten Berufsjahren deutlich weniger Steuern.

Hoffnungsschimmer am Horizont

Gut, das habe ich verstanden, werden Sie sagen. Aber, so Ihr Einwand, Ihr Studium ist ein Erststudium, dann trifft das doch alles nicht auf Sie zu. Sie haben prinzipiell Recht, aber doch auch wieder nicht. Denn: Der Bundesfinanzhof teilte im November 2014 mit, dass er die Ungleichbehandlung von Erst- und Zweitausbildung für verfassungswidrig hält – auch in der Erstausbildung müsste ein Verlustvortrag, also Werbungskosten möglich sein. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus, was aber jetzt schon feststeht, ist: Jeder Student sollte für jedes Jahr eine Steuererklärung abgeben – am besten natürlich mit unserer smartsteuer Online-Lösung. Denn nur so lassen sich in den ersten, Berufsjahren – dank des Verlustvortrags – Steuern sparen.

Gehen Sie am besten so vor:

- Bei den Arbeitnehmereinkünften geben Sie alle mit dem Studium zusammenhängenden Kosten an.
- Das Finanzamt wird das (Stand heute) bei einer Zweitausbildung anerkennen, bei einer Erstausbildung aber nicht.
- Legen Sie in diesem Fall Einspruch gegen den Bescheid ein. Berufen Sie sich auf das laufende Verfahren vor dem BVerfG.
- Entscheidet das BVerfG schließlich positiv, wird der Verlustvortrag rückwirkend anerkannt – das aufgelaufene „Minus“ wird in Ihren ersten Berufsjahren mit den Steuern verrechnet. Das Resultat: Sie zahlen deutlich weniger Steuern.
- Wichtig: Diese spezielle Steuererklärung mit Verlustvortrag lässt sich bis zu sieben Jahre rückwirkend machen. Allerdings funktioniert das nur, wenn Sie auch schön alle Belege gesammelt haben.

Was lässt sich nun alles absetzen?

Die gleich folgende Liste kann und will nicht vollständig sein. Für den Fall, dass sich das Finanzamt im ersten Durchgang querstellt, ist es generell wichtig, dass Sie alle Belege aufheben. Lassen Sie außerdem nicht Ihre Eltern zum Beispiel den Computer zahlen. Lassen Sie sich in diesem Fall stattdessen das Geld von ihnen geben – und kaufen Sie den Computer selbst. Nun also zu den Werbungskosten für Studenten:

- Studiengebühren
- Zinsen bei Aufnahme eines Studienkredits (die Kreditraten selbst aber nicht)
- Beiträge an die Uni unter anderem für eine Fahrkarte des öffentlichen Nahverkehrs („Semesterticket“)
- Kursgebühren
- Kosten für Repetitorien
- Auslandssemester
- Computer – Achtung, ist er teurer als 487,90 €, muss er über mehrere Jahre abgeschrieben werden
- andere Lernmittel, Fachbücher

- Das Kopieren, Drucken und Binden von Haus- beziehungsweise Abschlussarbeiten
- Fahrtkosten zur Uni, zum Praktikum oder Repetitorium
- Miete für die Wohnung/das WG-Zimmer am Studienort. Das funktioniert allerdings nur im Rahmen der sogenannten doppelten Haushaltsführung. Sie müssen nachweisen, dass Ihr Lebensmittelpunkt nicht im Studienort liegt, sondern etwa in Ihrer Heimatstadt. Dort sollten Sie aber auch eine eigene Wohnung haben. Das Wohnen direkt bei Ihren Eltern (zum Beispiel im Kinderzimmer) zählt in der Regel nicht.

Zusammenfassung

Studenten können viele Ausgaben während ihres Studiums von der Steuer absetzen. Besonders Werbungskosten sind vielversprechend: Mit ihnen können Sie Ihre Steuerlast in den ersten Berufsjahren senken. Momentan erkennt das Finanzamt Werbungskosten nur beim Zweitstudium an, eine Erweiterung aufs Erststudium kann aber noch kommen. Daher auf Nummer sicher gehen und die Steuererklärung vorsorglich machen.

Rentner

Ich schreibe hier für Steuereinsteiger und deshalb auf den ersten Blick für junge Leute. Aus zwei Gründen will ich aber noch auf Rentnerinnen und Rentner eingehen: Zum einen hat sich mittlerweile wahrscheinlich rumgesprochen, dass auch sie zunehmend zu den Steuerzahlern gehören. Zum anderen werden auch junge Leute (hoffentlich) irgendwann Rente beziehen. Auch wenn das erst in ferner Zukunft sein wird: Der Gesetzgeber hat schon vor über zehn Jahren geregelt, was bis 2040 passieren wird und damit auch Ihr steuerliches Schicksal besiegelt.

Für Rentnerinnen und Rentner war das Jahr 2005 ein einschneidendes Jahr. Bis dahin mussten sie sich nur in absoluten Ausnahmefällen um Steuern kümmern oder gar welche bezahlen, wenn sie nicht noch andere Einnahmequellen außer ihrer gesetzlichen Rente hatten. Ab dem Jahr 2005 begann die regelmäßige Besteuerung, auch von einfachen Rentnern. Wieso, weshalb, warum – und worauf Rentner bei der Steuer achten müssen, lesen Sie hier.

Mehr „Generationengerechtigkeit“ versprochen

Jedes Jahr wird es schlimmer. Für Rentner. Wer 2005 oder früher in Rente gegangen ist, muss seit 2005 die Hälfte seiner Rente versteuern, die anderen 50 % bleiben steuerfrei. Seitdem ist der steuerpflichtige Anteil jedes Jahr um 2 % gestiegen – 2015 sind es also schon 70 % der Rente. Steuerfrei bleiben nur 30 %. Ab 2021 geht das in 1-Prozent-Schritten bis zum Jahr 2040 weiter. Dann muss die komplette Rente besteuert werden. Das alles hatte die Bundesregierung 2004 so beschlossen. Statt wie bis dahin die Einzahlungen der Arbeitnehmer in die Rentenkasse zu besteuern – und die Renten nicht, wird sich das in einem Zeitraum von 35 Jahren nun schrittweise umkehren. Die Folge für Rentner: Jahr für Jahr sinkt die Schwelle, ab der Rentner Steuern zahlen müssen.

Ändert sich das alles jedes Jahr für jeden Rentner?

Jein. Wie hoch der steuerfreie Teil der Rente für einen Rentner ist, wird in seinem ersten Rentenjahr festgelegt, und zwar als Freibetrag. Beispiel: Für das Jahr 2021 gilt ein steuerfreier Teil von 19 %. Bei einer Rente von 15.000 € in diesem Jahr beträgt der Freibetrag also 2.850 €. Diese Summe bleibt nun konstant für die ganze Zeit der Rente. Selbst wenn sich die Jahresrente im Laufe der Jahre zum Beispiel auf 16.000 € erhöht, bleibt der Freibetrag von 2.850 € gleich. Klingt kompliziert, ist es auch.

Immerhin: Wie Erwerbstätige haben auch Rentner einen Steuer-Freibetrag. Der liegt derzeit bei 9.744 €. Dieser auch (steuerliches) Existenzminimum oder Grundfreibetrag genannte Wert steigt im Laufe der Jahre weiter an. Im nächsten Jahr auf 9.984 €. Steuern sind immer nur für die Differenz zwischen steuerpflichtigem Rentenanteil und dem Grundfreibetrag zu zahlen.

Die Steuererklärung für Rentner

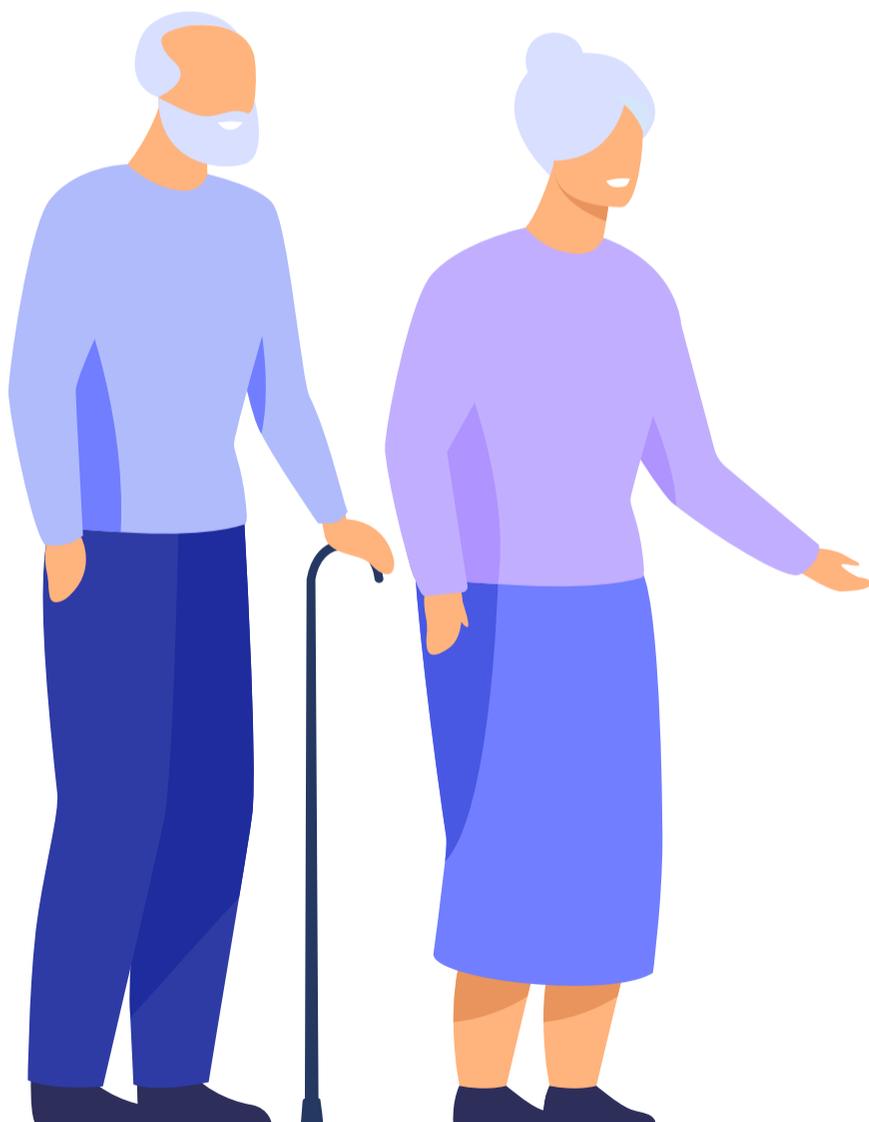
Immer mehr Rentner werden mittlerweile vom Finanzamt aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben. Klar, die Grenze für Steuerfreiheit sinkt ja auch jedes Jahr.

Der Hammer: Im schlimmsten Fall müssen Steuererklärungen für die vergangenen sieben Jahre gemacht werden! Kein Witz. Dazu reicht schon der „Verdacht“, dass der steuerpflichtige Teil der Rente den Grundfreibetrag übersteigt. Auch hier gibt es ein „immerhin“: Rentner können eine Werbungskostenpauschale (102 € jährlich), die Sonderausgabenpauschale (36 € jährlich) und die anrechenbaren Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von der Steuer absetzen. Hinzu kommen, wie bei Erwerbstätigen,

Sonderausgaben wie Spenden oder haushaltsnahe Dienstleistungen (zum Beispiel eine Putzkraft), die ebenfalls die Höhe des zu versteuernden Einkommens mindern. Und die gute Nachricht zum Schluss: Auch Rentner können ihre Steuererklärung online mit unserer Lösung smartsteuer machen.

i Zusammenfassung

Rentner müssen ihre Renten versteuern und zudem immer häufiger eine Steuererklärung abgeben. Sie können aber auch einige Posten von der Steuer absetzen und so die Steuern senken oder sogar auf null bringen.



Schlussbemerkungen

Jetzt ist schon so einiges an Steuerwissen zusammengekommen, das wir hier so einfach wie möglich zusammengefasst haben. Ich hoffe, dass für Sie etwas dabei war und Sie jetzt nicht mehr sagen werden: „Ich habe keine Ahnung von Steuern.“ Bei smartsteuer werden Sie ohne Behördendeutsch Schritt für Schritt durch die Steuererklärung geführt und bekommen an der entscheidenden Stelle wichtige Tipps und Hinweise.

Alle eBook Leser erhalten **exklusiv 20 % Rabatt** auf Ihre nächste Steuererklärung. Lösen Sie dazu einfach den **Gutscheincode „Handbuch“** auf www.smartsteuer.de ein.

Vielleicht möchten Sie auch mehr zur Steuer und den Sparmöglichkeiten wissen. Im Blog von smartsteuer gibt es noch viele weitere Themen zu entdecken: www.smartsteuer.de/blog.

Falls Sie lieber Videos schauen empfehlen wir Ihnen außerdem unseren [YouTube-Kanal](#) zu aktuellen Steuer-Themen.

Sichern Sie sich 7 € Rabatt!

Handbuch*

Lösen Sie den Gutscheincode im Bezahlvorgang am Ende Ihrer Steuererklärung auf www.smartsteuer.de ein und sparen Sie 7 € auf Ihre erste Steuererklärung mit smartsteuer!

*Nur für Neukunden

Impressum

Copyright © 2023 smartsteuer GmbH

Die smartsteuer GmbH ist verantwortlich für die inhaltliche Betreuung dieses eBooks.
Bei Fragen hierzu sprechen Sie uns bitte an.

smartsteuer GmbH
Drostestraße 16
30161 Hannover

Geschäftsführer Stefan Heine, Eike Hirsch
Handelsregister Amtsgericht Hannover, HRB 200898
USt-IdNr.: DE245989326

E-Mail: hilfe@smartsteuer.de

Web: www.smartsteuer.de

Wir arbeiten auf Basis unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Alle Inhalte dieser Veröffentlichung unterliegen dem deutschen Urheberrecht.
Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb
der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Downloads
und Kopien dieser Veröffentlichung sind nur für den privaten, nicht kommerziellen
Gebrauch gestattet.